

Geschäftsverzeichnismrn.
646-647-648-650-651
Urteil Nr. 90/94
vom 22. Dezember 1994

URTEIL

In Sachen:

- Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur;
- Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, G. De Baets, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

A. Mit separaten Klageschriften, die dem Hof mit am 18. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 20. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben die VoE «Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG » mit Sitz in Eupen, Stendrich 131 und Rudolf Pankert, wohnhaft in Eupen, Stendrich 131, drei Klagen auf Nichtigerklärung der nachstehend genannten Artikel des Sondergesetzes bzw. des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993):

- « Artikel 9 des Sondergesetzes zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, der Artikel 24 § 3 des Wahlgesetzes abändert, und die Beilage, Buch I über die Festlegung der Modalitäten der Wahl zum Wallonischen Regionalrat und zum Flämischen Rat, soweit es den Wahlkreis Verviers betrifft, sowie Artikel 14 des Sondergesetzes zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur vom 16. Juli 1993, der Artikel 26 in seinem § 2 des gleichen Gesetzes abändert »,

- Artikel 43 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der Artikel 87*bis* in das Wahlgesetzbuch einfügt, der weder einen getrennten Wahlkreis für das deutsche Sprachgebiet, noch ein deutsches Wahlkollegium vorsieht,

- Artikel 42 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der Artikel 87 des Wahlgesetzbuches durch eine andere Bestimmung ersetzt, und Anhang 4, die für das deutsche Sprachgebiet weder einen getrennten Wahlkreis für die Abgeordnetenversammlung vorsehen, noch einen solchen Wahlkreis ermöglichen.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 646, 647 und 648 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

B. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 9 § 3 und 43 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur erhoben von Georges Clerfayt, wohnhaft in Sint-Genesius-Rode, Grasmuslaan 10, Georges Van de Walle, wohnhaft in Beersel, Lotsestraat 52, Arnold d'Oreye de Lantremange, wohnhaft in Kraainem, Dennenlaan 5, Charles Schubert, wohnhaft in Dilbeek, Hockeylaan 10, Guy Chapuis, wohnhaft in Strombeek-Bever, Kasteelstraat 72, Robert Parent, wohnhaft in Sint-Pieters-Leeuw, Oudstrijdersstraat 26, Francine Collet, wohnhaft in Linkebeek, Ed. Theunissenlaan 25, Alain Caluwaerts, wohnhaft in Overijse, Duizendbladlaan 20, Norbert Carnoy, wohnhaft in Hoeilaart, Berkewegel 1, Xavier Jacque, wohnhaft in Sterrebeek, Dallaan 29, Eugène Messemaekers, wohnhaft in Vilvorde, Keelstraat 140, und Jean-Pierre Sans, wohnhaft in Wezembeek, Maurice Césarstraat 61.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 650 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

C. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 42, 43, 47, 55, 57, 66, 71, 74, 76, 80, 183, 184, 189, 199, 200, 201, 205, 207, 208, 209, 213 und 214 und des Anhangs 4 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, « sowie aller weiteren, nicht aufgeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1993, die implizit oder explizit das Bestehen des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvorde bestätigen », erhoben von Jan Cauwenberghs, wohnhaft in Kapelle-op-den-Bos, Brandhofstraat 2, Cyriel Coupé, wohnhaft in Moerbeke-Waas, Dorpvaart 70, Florent Boel, wohnhaft in Braine-le-Château, avenue Bel Air 14, Michiel Debackere, wohnhaft in Gent, Casinoplein 23, Ferdinand De Bondt, wohnhaft in Sint-Niklaas, Prinses Charlottelaan 31, Daniël Deconinck, wohnhaft in Weerde, Vogelzang 19, Luc Deconinck, wohnhaft in Sint-Pieters-Leeuw, Bergensesteenweg 36, Ada Deprez, wohnhaft in Gent, Hofstraat 213, Frans De Raeve, wohnhaft in Alseberg, Beukenbosstraat 92, Clem De Ridder, wohnhaft in Heverlee-Löwen, Kerklaan 12, Peter De Roover, wohnhaft in Mortsel, Guido Gezellelaan 16, Lode De Smedt, wohnhaft in Londerzeel, Pilatusveld 31, Gilbert De Smet, wohnhaft in Gent, Congreslaan 40, Bart De Wever, wohnhaft in Berchem-Antwerpen, Zillebekelaan 19, Norbert D'Hulst, wohnhaft in Löwen, Blijde Inkomststraat 79-81, Aloïs Gerlo, wohnhaft in

Baasrode, Driehuizen 38, Jan Klaas Gillis, wohnhaft in Lebbeke-Dendermonde, Overnest 2, Karel Hemmerechts, wohnhaft in Grimbergen (Strombeek), Bloemendallaan 140, Dirk Heremans, wohnhaft in Steenokkerzeel, Tervuursesteenweg 99, Jan Jambon, wohnhaft in Brasschaat, Kapelsesteenweg 116, Dirk Laeremans, wohnhaft in Grimbergen, Beatrijslaan 6, Jef Maton, wohnhaft in Deurle, Gust De Smetlaan 21, Guido Moons, wohnhaft in Zaffelare, Kasselstraat 22, Jan Olsen, wohnhaft in Ostende, Stephanieplein 39, Eric Ponette, wohnhaft in Winksele, Schoonzichtlaan 40, Walter Prevenier, wohnhaft in Sint-Martens-Latem, Vlieguit 14, Manu Ruys, wohnhaft in Zeebrugge, Londenstraat 16, Robert Senelle, wohnhaft in 1050 Brüssel, Colombiaan 3, Walter Soete, wohnhaft in Gent, Kortrijksteenweg-Zakstraat 761, Nora Staels-Dompas, wohnhaft in Kraainem, Baron A. D'huartlaan 155, Francis Stroobants, wohnhaft in Overijse, Vronenberglaan 21, Eric Suy, wohnhaft in 1050 Brüssel, Veydtstraat 66, Piet Van Brabant, wohnhaft in Koksijde, Zeelaan 124, Daniël Vandepitte, wohnhaft in Gent, Sint-Denijslaan 433, Hugo Van Eecke, wohnhaft in 1080 Brüssel, Gentseseenweg 1097, Lieven Van Gerven, wohnhaft in Heverlee-Löwen, Celestijnenlaan 39/32, Jozef Van Parys, wohnhaft in Braine-l'Alleud, Chemin d'Alsembergh 1017, Michiel Vandekerckhove, wohnhaft in Kortrijk, Rooseveltplein 20, Adriaan Verhulst, wohnhaft in Antwerpen, Mechelsesteenweg 142, Paul Vermeulen, wohnhaft in Edegem, Boniverlei 42, und Max Wildiers, wohnhaft in Sint-Job-in't Goor, Kerklei 44.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 651 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 20. Januar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung in den jeweiligen Rechtssachen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 9. Februar 1994 hat der Hof gemäß Artikel 63 § 2 des organisierenden Gesetzes entschieden, daß die Untersuchung der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 646 in niederländischer Sprache geführt wird.

Durch Anordnung vom 16. Februar 1994 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen und die Verbindungsanordnung wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 17. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. März 1994 und vom 21. April 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 2. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 2. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Juni 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 28. Juni 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 18. Januar 1995 verlängert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoE VEG, mit am 4. und 9. Juli 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 650, mit am 8. Juli 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 651, mit am 8. Juli 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen.

Durch Anordnung vom 9. September 1994 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter K. Blanckaert gesetzmäßig verhindert ist und der Richter H. Boel ihn als Mitglied der Besetzung ersetzt.

Durch Anordnung vom 14. September 1994 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 14. September 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 6. Oktober 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwältinnen mit am 15. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Oktober 1994

- erschienen

. R. Pankert, in seinem eigenen Namen und für die VoE VEG,

. RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 650,

. RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien außer der dritten und sechzehnten in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 651,

. RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und Y. de Wasseige Bericht erstattet,

- wurden R. Pankert und die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 646

Klageschrift

A.1.1. Die Nichtigkeitsklärung der vorgenannten Bestimmungen werde aufgrund der Mißachtung der Artikel 10, 11 und 134 der Verfassung (vormals Artikel 6, *6bis* und *26bis*) beantragt. Gemäß Artikel 9 § 3 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur setze sich der Rat der Französischen Gemeinschaft aus den fünfundsiebzig gewählten Mitgliedern des Wallonischen Regionalrates und neunzehn Mitgliedern der französischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt zusammen. Die Bewohner des deutschen Sprachgebietes nahmen Teil an der Wahl der fünfundsiebzig wallonischen Regionalräte im zweisprachigen Wahlbezirk Verviers und somit nahmen sie auch Teil an der Bestimmung der wallonischen Räte des Französischen Gemeinschaftsrates.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Bewohner des deutschen Sprachgebietes auch den eigenen Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft wählen müßten, würden sie ganz oder teilweise die Zusammensetzung von zwei Gemeinschaftsräten bestimmen, was nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*), die die Gleichheit aller Belgier garantieren würden, und nicht mit Artikel 134 der Verfassung (vormals Artikel *26bis*), der die Interaktion zwischen Gesetz und Dekret regele.

A.1.2. Die angefochtenen Bestimmungen seien auch deshalb unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*), weil im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt eine flämische und eine französische Wahlliste bestünden, wohingegen es im Wahlkreis Verviers keine getrennte Liste für die Wähler der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebe.

Schriftsatz des Ministerrates

A.2.1. Zunächst sei darauf hinzuweisen, daß der Gegenstand der Nichtigkeitsklage nicht deutlich wiedergegeben worden sei. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten würden, beinhalte Artikel 9 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 keine Abänderung von Artikel 24 § 3 des Wahlgesetzbuches. Die klagenden Parteien bezögen sich wahrscheinlich auf Artikel 9 insofern, als durch diese Bestimmung Artikel 24 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ersetzt werde.

Wo die klagenden Parteien sich auf « die Beilage, Buch I über die Festlegung der Modalitäten der Wahl zum Wallonischen Regionalrat und zum Flämischen Rat, soweit es den Wahlkreis Verviers betrifft » bezögen, seien wahrscheinlich die Anhänge zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 gemeint, in denen die Verwaltungsbezirke, die die Wahlkreise für die Wahlen zum Wallonischen Regionalrat bilden, in Wahlkantone verteilt würden.

A.2.2. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage würden die klagenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen, weil sie nicht unter Beweis stellen würden, daß durch die angefochtenen Bestimmungen ihr Wahlrecht oder irgendein anderer Bestandteil ihrer Rechtslage unmittelbar und ungünstig beeinflußt werde. Die Beschwerde bezüglich des Fehlens getrennter französisch- und deutschsprachiger Wahllisten für die Wahl der Mitglieder des Wallonischen Regionalrates könne übrigens nicht ihren Ursprung in den angefochtenen Gesetzesbestimmungen haben, weshalb die klagenden Parteien ihnen kein Argument zur Begründung ihres Interesses entnehmen könnten.

Die von der VoE « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG » erhobene Klage sei als unzulässig anzusehen, solange diese keine dauerhafte Tätigkeit aufzeige und solange nicht unter Beweis gestellt werde, daß die Klage fristgerecht von dem gesetzmäßig dafür zuständigen Organ erhoben worden sei.

A.2.3. Zur Hauptsache sei zu bemerken, daß die klagenden Parteien nicht darlegen würden, worin der von ihnen beanstandete Unterschied bestehe. Soweit überhaupt von irgendeiner Unterscheidung die Rede sein könne, sei festzuhalten, daß die gesetzliche Regelung, der zufolge gewisse Formen des Doppelmandats weiterhin existieren, in angemessener Weise im belgischen Föderalisierungsprozeß begründet liege, der kennzeichnenderweise auf Gemeinschaften und Regionen beruhe.

Der beanstandete Unterschied angesichts der Wahllisten für die Wahlen zum Wallonischen Regionalrat einerseits und zum Rat der Region Brüssel-Hauptstadt andererseits ergebe sich nicht aus den angefochtenen Bestimmungen. Außerdem handele es sich um Situationen, die nicht in ausreichendem Maße vergleichbar seien.

Auch in der nicht zutreffenden Annahme, daß es sich dennoch um in ausreichendem Maße vergleichbare Kategorien handeln würde, seien die grundlegenden Unterschiede zwischen dem Wallonischen Regionalrat und dem Rat der Region Brüssel-Hauptstadt auf jeden Fall jedoch so beschaffen, daß die unterschiedliche Organisation der Wahlen in angemessener Weise gerechtfertigt werden könne.

A.2.4. Schließlich würden die klagenden Parteien nicht aufzeigen, in welcher Hinsicht Artikel 134 der Verfassung (vormals Artikel 26*bis*) - soweit im vorliegenden Fall überhaupt von einer Zuständigkeitsverteilungsregel die Rede sein könne - mit den angefochtenen Gesetzesbestimmungen zusammenhänge oder gar dadurch verletzt sein würde.

Der Klagegrund ist daher unbegründet.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.3.1. Hinsichtlich der vom Ministerrat erhobenen Einrede, der zufolge die Kläger nicht das rechtlich erforderliche Interesse aufweisen würden, sei zu betonen, daß die angefochtene Regelung als diskriminierend angesehen werden müsse, weil in der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt die sprachlichen Spezifitäten über das Angebot getrennter flämischer und französischer Wahllisten respektiert würden, wohingegen es in der Wallonischen Region im allgemeinen und im Wahlkreis Verviers im besonderen keine getrennte Liste für die Wähler der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebe.

Neben dem Wahlrecht, das gegeben sei, gebe es ein Recht auf Mindestvertretung der Sprachgruppen, wie es aus der Lösung, die für den Wahlkreis Brüssel-Hauptstadt gefunden worden sei, ersichtlich sei. Eine solche « Notlösung » erübrige sich für das deutsche Sprachgebiet, das territorial genauestens gegenüber dem französischen Sprachgebiet abgegrenzt sei. Artikel 14 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993, der Artikel 26 §2 des Wahlgesetzbuches abändere, sei für nichtig zu erklären und dahingehend anzupassen, daß kein Wahlbezirk die Grenzen einer Region oder einer Gemeinschaft überschreiten dürfe.

A.3.2. Was insbesondere das Interesse der VoE « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG » betrifft, ergebe sich daraus, daß sie zahlreiche Beschwerden bei der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle eingereicht habe, daß sie eine dauerhafte Tätigkeit aufweise. Der vom Ministerrat verlangte Nachweis, daß die Klage von dem gesetzmäßig dafür zuständigen Organ erhoben worden sei, sei bereits der Klageschrift beigelegt gewesen.

A.3.3. Zur Hauptsache sei zu betonen, daß die eingesetzten Mittel einen unberechtigten Behandlungsunterschied schaffen würden, der das belgische Zusammenleben unnötig kompliziere. Hinsichtlich des vom Ministerrat vorgebrachten Argumentes, dem zufolge Doppelmandate auch in der gegenwärtigen Staatsstruktur weiterhin möglich seien, werde Unvergleichbares verglichen. Doppelmandate gebe es für Brüsseler Regionalräte nur in Richtung der Gemeinschaft, der sie angehören, und nicht als Einmischung in eine andere Gemeinschaft, wie es für das deutsche Sprachgebiet vorgesehen sei.

Die Situation des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt und diejenige des deutschen Sprachgebietes im Wahlkreis Verviers seien insofern vergleichbar, als die Notwendigkeit bestehe, daß die beiden Sprachgruppen der jeweiligen Wahlkreise in den zu wählenden Gremien vertreten sein müßten. Die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes hätten mit der Region Brüssel-Hauptstadt gemein, daß sie in letzter Instanz der Föderalregierung unterstehen würden. Beide Wahlkreise würden eine Lösung *sui generis* verdienen, die für das deutsche Sprachgebiet nur der eigene Wahlbezirk sein könne.

Die Verletzung von Artikel 134 der Verfassung (vormals Artikel 26*bis*) ergebe sich daraus, daß ein komplexer Zuständigkeitsaufbau geschaffen worden sei, in dem die Verfassung, die föderale Gesetzgebung, die Gesetzgebungen der Wallonischen Region und der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft interferieren würden. Dem deutschen Sprachgebiet müsse ein gesonderter Wahlbezirk innerhalb der Wallonischen Region zuerkannt werden, der dem föderalen Innenminister unterstellt bleibe und dessen Regionalratsmitglieder nicht Mitglied des Französischen Gemeinschaftsrates sein dürften.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 647

Klageschrift

A.4.1. Die angefochtene Bestimmung, die sich auf die Wahl des Senats beziehe, mißachte die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*), indem für die Wahl der direkt gewählten Senatoren kein gesonderter Wahlkreis für das deutsche Sprachgebiet und kein deutsches Wahlkollegium vorgesehen seien.

Das deutsche Sprachgebiet sei in Artikel 4 der Verfassung (vormals Artikel *3bis*) ebenbürtig neben den anderen Sprachgebieten anerkannt und bilde gemäß den Artikeln 2 und 115 § 1 der Verfassung (vormals Artikel *3ter* Absatz 1 und *59ter* § 1) die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens.

Es sei « ein primäres Grundrecht der Bürger des deutschen Sprachgebietes und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, als konstitutionelle Einheit des Föderalstaates über ein Direktmandat in beiden Kammern des Föderalparlamentes vertreten zu sein ».

Bei der Bestimmung der direkt zu wählenden Senatoren sei die Deutschsprachige Gemeinschaft jedoch nicht berücksichtigt worden, was eine Mißachtung des Gleichheitsgrundsatzes darstelle. Es gebe nur ein flämisches und ein französisches Wahlkollegium.

A.4.2. Die von den klagenden Parteien vorgebrachten Beschwerden beziehen sich auch darauf, daß sich die beiden großen Gemeinschaften über die Artikel 5 Absatz 2, 43 § 1 und 54 der Verfassung (vormals Artikel 1 letzter Absatz, *32bis* und *38bis*) gegenseitig konföderal kontrollieren würden, wobei die juristisch gleichwertige dritte Sprachgemeinschaft nicht berücksichtigt werde. Die Deutschsprachige Gemeinschaft werde ohne Einspruchsmöglichkeit föderal ausschließlich fremdbestimmt in bezug auf Finanzen, Sprachgebrauch, konstitutive Autonomie usw.

Schriftsatz des Ministerrates

A.5.1. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage würden die klagenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen, weil sie nicht unmittelbar und ungünstig von der angefochtenen Bestimmung betroffen seien. Sie würden nicht unter Beweis stellen, daß die Ausübung des Stimmrechts in den zum deutschen Sprachgebiet gehörenden Gemeinden durch das Nichtvorhandensein eines getrennten Wahlkreises für das deutsche Sprachgebiet ungünstig beeinflusst werde.

Die von der VoE « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG » erhobene Klage sei als unzulässig anzusehen, solange diese keine dauerhafte Tätigkeit aufzeige und solange nicht unter Beweis gestellt werde, daß die Klage fristgerecht von dem gesetzmäßig dafür zuständigen Organ erhoben worden sei.

A.5.2. Des weiteren sei zu betonen, daß der Hof nicht zuständig sei, über die Klage zu befinden. Die Einteilung der Wählerschaft für die Wahl der Senatoren in ein niederländisches und ein französisches Wahlkollegium, ohne daß ein deutsches Wahlkollegium vorgesehen sei, ergebe sich als solche nicht aus dem angefochtenen Artikel *87bis* des Wahlgesetzbuches, sondern aus Artikel 67 der Verfassung (vormals Artikel 53 §§ 1 und 3), der den Senat in zwei Sprachgruppen einteile, und zwar in eine französische und eine niederländische Sprachgruppe. Artikel *87bis* des Wahlgesetzbuches lege nur die Zusammensetzung der Wahlkollegien in Ausführung von Artikel 68 § 3 der Verfassung (vormals Artikel 53 § 6 Absätze 1 und 2, § 4 Absatz 4 und § 6 Absatz 3) fest.

A.5.3. Zur Hauptsache sei auf die Zusammensetzung des Senats zu verweisen, so wie sie durch Artikel 67 § 1 der Verfassung (vormals Artikel 53 §§ 1 und 3) geregelt werde. Die Verfassungsbestimmungen, welche sich auf die Zusammensetzung des Senats beziehen, würden eine ausgewogene Verteilung zwischen den zwei großen Gemeinschaften des Landes bewirken, wobei sowohl der Deutschsprachigen Gemeinschaft als dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt eine Mindestvertretung gewährleistet werde.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.6.1. Hinsichtlich der vom Ministerrat erhobenen Einrede in bezug auf das Interesse der klagenden Parteien sei zu betonen, daß, nachdem der Senat sich zu einem Senat der Gemeinschaften entwickelt habe, es diskriminierend sei, daß die Bürger des deutschen Sprachgebietes nicht über ein eigenes Wahlkollegium und einen eigenen Wahlkreis verfügen würden.

Zur Begründung des Interesses von R. Pankert als Einzelperson wird auf die Rechtsprechung des Hofes in dessen Urteil Nr. 26/90 vom 14. Juli 1990 Bezug genommen.

A.6.2. Was insbesondere das Interesse der VoE « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG » betrifft, ergebe sich daraus, daß sie zahlreiche Beschwerden bei der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle eingereicht habe, daß sie eine dauerhafte Tätigkeit aufweise. Der vom Ministerrat verlangte Nachweis, daß die Klage von dem gesetzmäßig dafür zuständigen Organ erhoben worden sei, sei bereits der Klageschrift beigefügt gewesen.

A.6.3. Auf die erhobene Einrede in bezug auf die Zuständigkeit des Hofes wird geantwortet, daß Artikel 67 der Verfassung (vormals Artikel 53 §§ 1 und 3) den Senat nicht in ein französisches und in ein flämisches Wahlkollegium einteile, sondern lediglich besage, daß es ein flämisches und ein französisches Wahlkollegium gebe, was nicht ausschließe, daß es noch andere, insbesondere ein deutsches Wahlkollegium, geben könne. Aufgrund von Artikel 68 § 3 der Verfassung (vormals Artikel 53 § 6 Absätze 1 und 2, § 4 Absatz 4 und § 6 Absatz 3) könnten durchaus ein deutscher Wahlkreis und ein deutsches Wahlkollegium geschaffen werden, wie dies für die Wahlen zum Europäischen Parlament festgelegt worden sei.

A.6.4. Zur Hauptsache sei zu wiederholen, daß bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, die auf Basis der belgischen Sprachgemeinschaften organisiert worden seien, die Bürger des deutschen Sprachgebietes ihren Europa-Abgeordneten direkt hätten wählen können, was für die Direktwahl zum neuen Senat nicht der Fall sei. Der vom Ministerrat verwendete Begriff der « deutschsprachigen Minderheit » sei nicht verfassungskonform. Das deutsche Sprachgebiet sei in Artikel 4 der Verfassung (vormals Artikel 3*bis*) ebenbürtig neben dem französischen Sprachgebiet, dem niederländischen Sprachgebiet und dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt anerkannt. Das deutsche Sprachgebiet sei territorial festgelegt, und bilde die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens. Abschließend weisen die klagenden Parteien erneut auf ihre Argumentation in der Klageschrift hin.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 648

Klageschrift

A.7. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung von Artikel 87 samt Anhang des Wahlgesetzbuches wegen Mißachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*), indem diese Bestimmungen für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung keinen gesonderten Wahlkreis für das deutsche Sprachgebiet vorsehen bzw. ermöglichen würden.

Das Gleichheitsprinzip werde den Bürgern des deutschen Sprachgebietes gegenüber nicht eingehalten, weil diesen Bürgern eine gesicherte Vertretung in einer jetzt nur französisch-niederländisch aufgeteilten Kammer verwehrt worden sei.

Schriftsatz des Ministerrates

A.8.1. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage würden die klagenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen, weil sie nicht unter Beweis stellen würden, daß die Ausübung des Stimmrechts in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes durch das Nichtvorhandensein eines getrennten Wahlkreises für das deutsche Sprachgebiet unmittelbar und ungünstig beeinflußt werde.

Die Feststellung der klagenden Parteien, daß die Bürger des deutschen Sprachgebietes keine gesicherte Vertretung in der Abgeordnetenversammlung hätten, sei der angefochtenen Gesetzesbestimmung überdies fremd. Die Rechtslage der klagenden Parteien könne somit durch Artikel 87 des Wahlgesetzbuches samt Anhang nicht unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden.

Die von der VoE « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG » erhobene Klage sei als unzulässig anzusehen, solange diese keine dauerhafte Tätigkeit aufzeige und solange nicht unter Beweis gestellt werde, daß die Klage fristgerecht von dem gesetzmäßig dafür zuständigen Organ erhoben worden sei.

A.8.2. Des weiteren sei darauf hinzuweisen, daß der Hof nicht zuständig sei, über die Klage zu befinden.

Das Fehlen einer gesicherten Vertretung der Einwohner des deutschen Sprachgebietes in der Abgeordnetenversammlung sei nicht nur der angefochtenen Gesetzesbestimmung fremd, sondern ergebe sich überdies aus Artikel 63 der Verfassung.

Nachdem der Verfassungsgeber davon ausgegangen sei, daß der Gleichheitsgrundsatz keineswegs eine gesicherte Vertretung der Einwohner des deutschen Sprachgebietes voraussetze, stelle es sich heraus, daß die Klageschrift in diesem Zusammenhang in Wirklichkeit darauf abziele, den Hof zu bitten, über eine vom Verfassungsgeber getroffene Wahl zu befinden, was nicht zum Kompetenzbereich des Hofes gehöre.

Die gleiche Schlußfolgerung gelte angesichts des von den klagenden Parteien gemachten Vorwurfs bezüglich der Einteilung der Abgeordnetenversammlung in eine niederländische und eine französische Sprachgruppe, nachdem diese Einteilung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1971 zur Einteilung der Mitglieder der gesetzgebenden Kammern in Sprachgruppen und über verschiedene Bestimmungen bezüglich der Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und für die Französische Kulturgemeinschaft in Ausführung von Artikel 43 § 1 der Verfassung (vormals Artikel 32*bis*) geregelt werde.

A.8.3. Schließlich - zur Hauptsache - würden die klagenden Parteien, die sich darüber beschweren würden, daß kein getrennter Wahlkreis für die Einwohner der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes für die Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung vorgesehen werde, übersehen, daß die Einwohner der in dem niederländischen und dem französischen Sprachgebiet gelegenen Gemeinden und der im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gelegenen Gemeinden genausowenig über einen getrennten Wahlkreis verfügen würden. Es liege in diesem Zusammenhang also gar keine Behandlungsungleichheit unter den Einwohnern der jeweiligen Sprachgebiete vor.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.9.1. Auf die vom Ministerrat erhobene Einrede wegen fehlenden Interesses wird geantwortet, daß eine Diskriminierung dadurch entstehe, daß die Abgeordnetenversammlung nach sprachpolitischen Gesichtspunkten zusammengesetzt sei und funktioniere, wohingegen das deutsche Sprachgebiet nicht als solches in der Kammer vertreten sei.

Zur Begründung des Interesses von R. Pankert als Einzelperson sei auf die Rechtsprechung des Hofes zu verweisen, und zwar insbesondere auf das Urteil Nr. 26/90 vom 14. Juli 1990.

Bezüglich der Bemerkung des Ministerrates, das Fehlen einer gesicherten Vertretung für die Bürger des deutschen Sprachgebietes sei der angefochtenen Bestimmung fremd, stimme es, daß in Artikel 87 des Wahlgesetzes nicht die Rede von Sprachgruppen sei, wohl aber im Anhang, wo der Aufteilung des Landes in Wahlkreise allgemein und im Spezialfall der sprachlichen Aufteilung des Landes Rechnung getragen worden sei, was die französische und die niederländische Sprache betrifft.

A.9.2. Was insbesondere das Interesse der VoE « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG » betrifft, ergebe sich daraus, daß sie zahlreiche Beschwerden bei der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle eingereicht habe, daß sie eine dauerhafte Tätigkeit aufweise. Der vom Ministerrat verlangte Nachweis, daß die Klage von dem gesetzmäßig dafür zuständigen Organ erhoben worden sei, sei bereits der Klagschrift beigefügt gewesen.

A.9.3. Hinsichtlich der vom Ministerrat erhobenen Einrede in bezug auf die Zuständigkeit des Hofes stimme es, daß in Artikel 63 der Verfassung (vormals Artikel 49) nicht unmittelbar von flämischen, französischsprachigen oder deutschsprachigen Abgeordneten die Rede sei. Es werde allerdings beanstandet, daß in Ausführung von Artikel 63 § 4 der Verfassung (vormals Artikel 49) dem französischen und dem niederländischen Sprachgebiet Rechnung getragen worden sei, aber nicht dem deutschen. Artikel 43 § 1 der Verfassung (vormals Artikel 32bis) besage lediglich, daß es eine französische und eine niederländische Sprachgruppe gebe; er besage aber nicht, daß jeder Abgeordnete einer dieser Sprachgruppen angehören müsse.

A.9.4. Zur Hauptsache sei der Argumentation des Ministerrates entgegenzuhalten, daß die Bevölkerungszahl des deutschen Sprachgebietes den föderalen Divisor überschreite, daß die Forderung in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehe, und daß die Kammer nach sprachpolitischen Kriterien arbeite.

Das vom Ministerrat vorgebrachte Argument, dem zufolge die Einwohner der in dem niederländischen und dem französischen Sprachgebiet gelegenen Gemeinden und der im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gelegenen Gemeinden genausowenig über einen getrennten Wahlkreis verfügen würden, beruhe auf einem Mißverständnis. Die klagenden Parteien hätten niemals gefordert, daß den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes einzeln ein Wahlkreis zuerkannt werde.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 650

Klageschrift

A.10.1. Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf die Zusammensetzung des Rates der Französischen Gemeinschaft einerseits und auf die Eidesleistung im Flämischen Rat andererseits.

Als französischsprachige Parlamentsmitglieder bzw. Wähler aus einer der flämischen Gemeinden des Wahlbezirks Halle-Vilvorde (d.h. des Verwaltungsbezirks Brüssel-Halle-Vilvorde) hätten die Kläger ein Interesse daran, daß die französischsprachigen Bürger dieser Gemeinden als solche eine eigene Vertretung hätten, die die Widerspiegelung ihrer Identität und ihrer Meinung in einer gesetzgebenden Versammlung darstelle, welche für jene Angelegenheiten zuständig sei, die eng mit ihrer sprachlichen und kulturellen Eigenart verwandt seien, und zwar die Kultur, das Unterrichtswesen und den Sprachengebrauch. In diesem Zusammenhang sei zu betonen, daß diese Bürger bis zum Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen über eine solche Vertretung im Rat der Französischen Gemeinschaft verfügt hätten.

Als Vertreter der französischsprachigen Minderheit der flämischen Gemeinden des Wahlbezirks Brüssel-Halle-Vilvorde bzw. als bloße Angehörige dieser Minderheit hätten die Kläger ein Interesse daran, daß die Grundrechte dieser Minderheiten anerkannt würden und daß diese Minderheit im Genuß dieser Rechte nicht gegenüber der flämischen Minderheit in den Brüsseler Gemeinden dieses Bezirks diskriminiert werde.

A.10.2. Als erster Klagegrund wird die Verletzung der Artikel 10 und 11 (vormals Artikel 6 und *6bis*) in Verbindung mit Artikel 3 des durch das Gesetz vom 13. Mai 1955 genehmigten ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention geltend gemacht.

Artikel 9 § 3 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 enthalte den französischsprachigen Einwohnern der flämischen Gemeinden des Wahlbezirks Brüssel-Halle-Vilvorde und insbesondere der sechs Brüsseler Randgemeinden eine Vertretung im Rat der Französischen Gemeinschaft vor, und Artikel 43 desselben Gesetzes verpflichte die französischsprachigen Gewählten dieser Gemeinden dazu, im Flämischen Rat den Eid in niederländischer Sprache zu leisten, wodurch ihre Vertretung also der niederländischsprachigen Mehrheit in dieser Versammlung gleichgestellt werde.

Die Kläger vertreten die Ansicht, sie würden somit diskriminiert im Vergleich zu den niederländischsprachigen Bürgern derselben Gemeinden oder der benachbarten Brüsseler Gemeinden, die als Niederländischsprachige im Flämischen Rat vertreten sein könnten, wohingegen sie als Französischsprachige keine eigene Vertretung haben könnten, die die Widerspiegelung ihrer Identität und Meinung wäre.

Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verbiete, daß gewisse Bürger daran gehindert würden, in den gesetzgebenden Versammlungen vertreten zu sein, wobei diese Vertretung die Widerspiegelung ihrer Identität und Meinung sei, und die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) in Verbindung mit diesem Artikel 3 würden verbieten, daß der Gesetzgeber gewissen Bürgern dieses Grundrecht auf eine solche Vertretung vorenthalte, während andere dieses Recht genießen würden, ohne daß objektive, in einem angemessenen Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehende Gründe einen solchen Behandlungsunterschied rechtfertigen würden.

Bis zum Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen seien die französischsprachigen Bürger der flämischen Gemeinden des Wahlbezirks Brüssel-Halle-Vilvorde als Französischsprachige im Rat der Französischen Gemeinschaft vertreten gewesen und hätten sie also ein solches Grundrecht genossen.

A.10.3. Als zweiter Klagegrund wird die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) in Verbindung mit Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte geltend gemacht.

A.10.3.1. In einem ersten Teil wird eine Diskriminierung der französischsprachigen Einwohner der Brüsseler Randgemeinden vorgebracht, nachdem sie aufgrund von Artikel 9 § 3 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 von jeder Vertretung im Rat der Französischen Gemeinschaft ausgeschlossen würden, wohingegen die niederländischsprachigen Einwohner der Region Brüssel-Hauptstadt im Flämischen Rat vertreten seien.

Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimme, daß Angehörigen sprachlicher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden dürfe, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen; dies beinhalte für die Angehörigen dieser Minderheiten das Recht, in jener Institution vertreten zu sein, die dafür zuständig sei, dieses kulturelle Leben zu gestalten und zu regeln, und in der die übrigen Angehörigen ihrer Gruppe vertreten seien.

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) in Verbindung mit diesem Artikel 27 würden verbieten, daß dieses Grundrecht der französischsprachigen Minderheit der flämischen Gemeinden des Wahlbezirks Brüssel-Halle-Vilvorde, insbesondere der sechs Brüsseler Randgemeinden vorenthalten werde, während dieses Recht der flämischen Sprachminderheit in Brüssel gewährt werde, ohne daß objektive, in einem angemessenen Verhältnis zur vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung stehende Gründe einen solchen Behandlungsunterschied rechtfertigen würden.

Die Kläger rufen in Erinnerung, daß sie bis zum Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen ein solches Grundrecht genossen hätten, indem sie als Französischsprachige im Rat der Französischen Gemeinschaft vertreten gewesen seien.

A.10.3.2. Der zweite Teil des Klagegrunds bezieht sich auf die durch Artikel 43 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 den französischsprachigen Gewählten im Flämischen Rat auferlegte Verpflichtung, den Eid in niederländischer Sprache zu leisten. Diese Regelung verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) in Verbindung mit Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem eine Diskriminierung gegenüber den flämischen Mitgliedern des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, die dort den Eid in niederländischer Sprache leisten könnten, sowie gegenüber den deutschsprachigen Mitgliedern, die im Wallonischen Regionalrat den Eid in deutscher Sprache leisten könnten, eingeführt werde.

A.10.4. Als dritter Klagegrund wird die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) geltend gemacht, denn die französischsprachigen Einwohner der Brüsseler Randgemeinden würden infolge von Artikel 9 § 3 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 von jeder Möglichkeit ausgeschlossen, im Rat der Französischen Gemeinschaft vertreten zu sein, wohingegen « die Bürger der Flämischen Minderheit der 19 Brüsseler Gemeinden » entweder im Flämischen Rat oder im Rat der Französischen Gemeinschaft vertreten sein könnten, je nach der sprachlichen Zugehörigkeit des Kandidaten, für den sie bei den Regionalwahlen stimmen würden.

Schriftsatz des Ministerrates

A.11.1. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage würden die Kläger nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen. Die Kläger, die alle Einwohner des niederländischen Sprachgebietes seien, könnten in ihrer Rechtslage durch den bloßen Umstand, daß sie angesichts einer ihnen gegenüber in keinerlei Hinsicht zuständigen gesetzgebenden Versammlung kein aktives oder passives Wahlrecht hätten, nicht unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden.

A.11.2. Die niederländischsprachigen Einwohner der Region Brüssel-Hauptstadt einerseits und die französischsprachigen Einwohner der Brüsseler Randgemeinden andererseits befänden sich nicht in einer vergleichbaren Lage.

Die niederländischsprachigen Einwohner der Region Brüssel-Hauptstadt würden eben deshalb im Flämischen Rat vertreten, weil die letztgenannte Versammlung in der Region Brüssel-Hauptstadt Zuständigkeiten in klar abgegrenzten Angelegenheiten ausübe.

Der Rat der Französischen Gemeinschaft sei angesichts der französischsprachigen Einwohner der Randgemeinden verfassungsrechtlich jedoch bar jeglicher Zuständigkeit, nachdem diese Einwohner der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit des Flämischen Rates unterlägen.

Die Lage der niederländischsprachigen Einwohner der Brüsseler Randgemeinden sei zwar mit derjenigen der französischsprachigen Einwohner dieser Gemeinden vergleichbar, aber der Ministerrat sehe nicht ein, worin die von den Klägern vorgebrachte, angebliche Diskriminierung bestünde, nachdem beide Kategorien angesichts des Flämischen Rates über das gleiche aktive und passive Wahlrecht verfügen würden.

Der Umstand, daß die französischsprachigen Gewählten vor ihrem Amtsantritt den Eid in niederländischer Sprache leisten müßten, sei eine Folge der örtlichen Zuständigkeit des Flämischen Rates für das einsprachig niederländische Sprachgebiet, und sei völlig in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Verfassung (vormals Artikel 3*bis*).

Die Argumentation der Kläger führe übrigens dazu, mittelbar die Prüfung anhand von Artikel 4 der Verfassung (vormals Artikel 3*bis*) zu beantragen, für die der Hof nicht zuständig sei.

Schließlich sei die von den Klägern beanstandete Situation vollkommen im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und insbesondere mit Artikel 3 des Zusatzprotokolls, und zwar sowohl einzeln betrachtet, als auch in Verbindung mit den Verfassungsgrundsätzen der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes, was eindeutig aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hervorgehe.

Hilfsweise sei darauf hinzuweisen, daß in Artikel 37*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen die Möglichkeit biete, daß direkt gewählte Senatoren ohne Stimmrecht im Rat der Französischen Gemeinschaft oder im Wallonischen Regionalrat tagen könnten. Es handele sich dabei ohne jeglichen Zweifel um « einen Mechanismus, der die Wahrung der Interessen der französischsprachigen Einwohner der Brüsseler Randgemeinden bezweckt, welche nicht im Rat der Französischen Gemeinschaft vertreten werden ».

A.11.3.1. Hinsichtlich des ersten Teils des zweiten Klagegrunds könne Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte nicht als ausreichend genau und vollständig angesehen werden, als daß er unmittelbar vom Hof geprüft werden könne.

Bezüglich der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6*bis*) wird auf die Erörterung des ersten Klagegrunds verwiesen und wiederholt, daß die jeweiligen Verhältnisse der niederländischsprachigen Einwohner der Region Brüssel-Hauptstadt und der französischsprachigen Einwohner der Brüsseler Randgemeinden nicht miteinander vergleichbar seien.

Aber auch wenn anhand der vorgenannten Verfassungsbestimmungen geprüft werden sollte, gäbe es eine objektive und angemessene Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied, und zwar in Anbetracht der rechtmäßig verfolgten Zielsetzung des Ausbaus eines Föderalstaates unter Beachtung der Minderheitenrechte.

Hilfsweise sei zu betonen, daß in dem Fall, wo dennoch angenommen werden sollte, daß aus Artikel 27 des Internationalen Paktes irgendein Recht für zu Sprachminderheiten gehörende Personen hervorgehen sollte, « in der Institution vertreten zu sein, die dafür zuständig ist, dieses kulturelle Leben zu gestalten und zu regeln, und in der die anderen Angehörigen ihrer Gruppe vertreten sind », dieses Recht im vorliegenden Fall vollkommen gewährleistet werde, da die Angehörigen der französischsprachigen Minderheit der Brüsseler Randgemeinden angesichts des Flämischen Rates über das aktive und passive Wahlrecht verfügen würden, d.h. angesichts der einzigen gesetzgebenden Versammlung, die verfassungsmäßig dafür zuständig sei, « dieses kulturelle Leben zu gestalten und zu regeln ».

A.11.3.2. Hinsichtlich des zweiten Teils des Klagegrunds wird vorgebracht, daß die von den Klägern angeführten Situationen nicht miteinander vergleichbar seien.

Die niederländischsprachigen Mitglieder des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt würden nämlich in der gesetzgebenden Versammlung einer Region tagen, deren zweisprachiger Charakter durch Artikel 4 der Verfassung (vormals Artikel 3bis) gewährleistet sei. Dasselbe gelte für das Vorhandensein von Sprachgruppen im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt (Artikel 136 Absatz 1 der Verfassung). Der Umstand, daß die niederländischsprachigen Mitglieder des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt ihren Eid in niederländischer Sprache leisten könnten, sei die logische Folge dieser Verfassungsbestimmungen.

Die Möglichkeit, die die deutschsprachigen Mitglieder hätten, im Wallonischen Regionalrat den Eid in deutscher Sprache zu leisten, rechtfertige sich durch ihre spezifische Situation angesichts dieses Rates, der für die Ausübung der Regionalzuständigkeiten im einsprachig deutschen Sprachgebiet zuständig sei.

A.11.4. Bezüglich des dritten Klagegrunds wird darauf hingewiesen, daß die Lage der « flämischen Minderheit der 19 Brüsseler Gemeinden » hinsichtlich der Vertretung in den Gemeinschaftsräten nicht mit derjenigen der französischsprachigen Einwohner der Brüsseler Randgemeinden vergleichbar sei.

Die niederländischsprachigen Einwohner der Region Brüssel-Hauptstadt seien im Flämischen Rat oder im Rat der Französischen Gemeinschaft vertreten, je nach dem Fall, weil diese Versammlungen Zuständigkeiten in der Region Brüssel-Hauptstadt ausüben würden. Darüber hinaus könnten die französischsprachigen Einwohner der Brüsseler Randgemeinden über die direkt gewählten Senatoren im Rat der Französischen Gemeinschaft vertreten werden.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.12.1. Die Flämische Regierung präzisiert den Umfang, der der Nichtigkeitsklage ihrer Ansicht nach beizumessen ist.

Mit « Artikel 9 § 3 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 » würden die klagenden Parteien Artikel 24 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, so wie ersetzt durch Artikel 9 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur meinen. Übrigens gehe aus der Darlegung der Klagegründe der klagenden Parteien hervor, daß die Klage in dieser Hinsicht auf Absatz 1 1° und 2° des neuen Artikels 24 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 beschränkt sei.

Mit « Artikel 43 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 » würden die klagenden Parteien in Wirklichkeit Artikel 31bis Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, so wie eingefügt durch Artikel 43 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 meinen. Auch in diesem Zusammenhang gehe aus der Darlegung der Klagegründe hervor, daß sich die Klage auf Absatz 1 dieser Bestimmung beschränke.

A.12.2. Was die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage betrifft, würden die Kläger nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen.

Die klagenden Parteien würden in diesem Zusammenhang geltend machen, daß sie ein Interesse daran hätten, daß die französischsprachigen Einwohner der Gemeinden des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde eine « eine eigene Vertretung (hätten), die die Widerspiegelung ihrer Identität und ihrer Meinung in einer gesetzgebenden Versammlung darstellt, welche für jene Angelegenheiten zuständig ist, die eng mit der sprachlichen und kulturellen Eigenart verwandt sind, und zwar die Kultur, das Unterrichtswesen und den Sprachgebrauch ».

An erster Stelle sei festzuhalten, daß die klagenden Parteien das geltend gemachte Interesse nicht als ein persönliches oder unmittelbares Interesse darstellen; sie würden das Interesse einer abstrakt bestimmten Kategorie von Bürgern im allgemeinen vertreten.

Des weiteren sei darauf hinzuweisen, daß der Rat der Französischen Gemeinschaft im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien annähmen, nicht dafür zuständig sei, die Gemeinschaftsangelegenheiten für Einwohner der Gemeinden des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde zu regeln.

Die Zuständigkeit des Rates der Französischen Gemeinschaft sei territorial abgegrenzt, und die Französische Gemeinschaft sei in keinerlei Hinsicht örtlich zuständig in (Gemeinden von) dem Bezirk Halle-Vilvorde, der insgesamt zum niederländischen Sprachgebiet gehöre.

Andererseits könnten die französischsprachigen Einwohner der Gemeinden des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde aufgrund der Artikel 24 § 1 und 25 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 an den Wahlen zu den Volksvertretungsorganen teilnehmen, die in diesen Gemeinden tatsächlich dafür zuständig seien, die Gemeinschaftsangelegenheiten zu regeln; dabei handele es sich um den Flämischen Rat für die Regelung der kulturellen Angelegenheiten, des Unterrichtswesens und der personenbezogenen Angelegenheiten, und um den Flämischen Rat oder das föderale Parlament für die Regelung des Sprachgebrauchs.

In anderen Passus ihrer Klageschrift würden die klagenden Parteien ihr Interesse darauf zu basieren scheinen, daß die (französischsprachigen) Einwohner des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde nicht an den Wahlen zum Rat der Französischen Gemeinschaft teilnehmen könnten.

Daß es den Wählern, die im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvorde, genereller im niederländischen Sprachgebiet, wohnhaft seien, unmöglich sei, zur Zusammensetzung des Rates der Französischen Gemeinschaft beizutragen, sei also nicht oder nicht unmittelbar auf den neuen Artikel 24 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, die einzige Bestimmung, die die klagenden Parteien in dieser Hinsicht bestreiten würden, zurückzuführen, sondern vielmehr auf den neuen Artikel 25 § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, so wie ersetzt durch Artikel 12 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993, und auf Artikel 13 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen.

Diese Bestimmungen hätten nämlich zur Folge, daß die Einwohner der Flämischen Region - zu der der Bezirk Halle-Vilvorde gehöre - von den Wahlen für den Wallonischen Regionalrat und für den Rat (bzw. die französische Sprachgruppe im Rat) der Region Brüssel-Hauptstadt, woraus der Rat der Französischen Gemeinschaft anschließend zusammengesetzt werde, ausgeschlossen würden.

Aus den vorstehenden Ausführungen gehe hervor, daß der von den klagenden Parteien geltend gemachte Nachteil entweder nicht bestehe, oder nicht auf die angefochtenen Bestimmungen zurückzuführen sei, weshalb sie durch die angefochtenen Bestimmungen nicht ungünstig getroffen werden könnten und sie kein Interesse an der beantragten Nichtigerklärung hätten, da eine Nichtigerklärung einen nicht bestehenden oder nicht verursachten Nachteil nicht beseitigen könne.

A.12.3. Zur Hauptsache sei an erster Stelle auf den von den Klägern aus dem Unterschied im Vergleich zur bisherigen Lage abgeleiteten Beschwerdegrund zu antworten. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Hofes vertritt die Flämische Regierung die Auffassung, es handele sich um nicht vergleichbare Situationen.

Die Kritik angesichts der angeblich eingeführten Behandlungsungleichheit zwischen den französischsprachigen und den niederländischsprachigen Einwohnern der Gemeinden des Bezirks Halle-Vilvorde entbehre der faktischen Grundlage, da die Einwohner dieses Bezirkes, sowohl die niederländisch- als auch die französischsprachigen, gleich behandelt worden seien. Sie würden nämlich alle über das Wahlrecht bei der Wahl der direkt gewählten Mitglieder der ihnen gegenüber sachlich und örtlich zuständigen gesetzgebenden Versammlungen (das föderale Parlament und der Flämische Rat) verfügen. Keiner von ihnen verfüge über dieses Recht bei den Wahlen zu ihnen gegenüber unzuständigen parlamentarischen Organen.

Die von den Klägern beanstandete ungleiche Behandlung der französischsprachigen Einwohner des Bezirks Halle-Vilvorde und der eventuell französischsprachigen Einwohner des Bezirks Brüssel-Hauptstadt, indem letztere mittelbar zur Zusammensetzung des Rates der Französischen Gemeinschaft beitragen könnten, erstere aber nicht, sei im Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz.

Das Unterscheidungskriterium sei der Wohnsitz der betroffenen Wähler, der für die anhand dieses Kriteriums durchgeführte ungleiche Behandlung erheblich sei, denn die Französische Gemeinschaft sei im Bezirk Brüssel-Hauptstadt zuständig, aber nicht im Bezirk Halle-Vilvorde.

Daß niederländischsprachige oder nicht-niederländischsprachige Einwohner des Bezirks Brüssel-Hauptstadt anlässlich der Wahlen zum Rat der Region Brüssel-Hauptstadt zur Zusammensetzung des Flämischen Rates beitragen könnten, rechtfertige sich wiederum durch die örtliche Zuständigkeit der betroffenen parlamentarischen Versammlung; genauso wie der Rat der Französischen Gemeinschaft sei der Flämische Rat in Brüssel zuständig.

Daß die Einwohner des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt zur Zusammensetzung des Rates der Französischen Gemeinschaft oder des Flämischen Rates beitragen könnten, je nach Wahl, indem sie bei den Wahlen zum Rat der Region Brüssel-Hauptstadt für eine französischsprachige oder eine flämische Liste stimmen, lasse sich ebenfalls durch die örtliche Zuständigkeit der beiden Gemeinschaftsräte rechtfertigen; das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt sei nun einmal ein gemeinsames Gebiet der Französischen sowie der Flämischen Gemeinschaft.

In allgemeinerem Sinne sei jede ungleiche Behandlung, die in den angefochtenen Bestimmungen enthalten sei, gerechtfertigt, weil nunmehr nur noch Bürger, die dem betroffenen parlamentarischen Organ unterständen, sich an den Wahlen zu den jeweiligen Volksvertretungsversammlungen beteiligen könnten.

Die Kritik, die die klagenden Parteien an den angefochtenen Bestimmungen äußern würden, bestehe in Wirklichkeit also in einer Kritik des Territorialitätsprinzips, d.h. der örtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen den jeweiligen Gemeinschaften, welcher die jeweiligen Wahlkreise nunmehr überall entsprächen. Diese Zuständigkeitsverteilung sei allerdings durch die Verfassung selbst festgelegt worden, und zwar in den Artikeln 127, 128 und 129, jeweils § 2 (vormals Artikel 59*bis* §§ 4 und 4*bis*); der Hof könne wohl kaum Verfassungsartikel anhand der Verfassung selbst prüfen.

Die von den Klägerin geäußerte Kritik an der ungleichen Behandlung der niederländischsprachigen und der französischsprachigen Mitglieder des Flämischen Rates, indem sie den Eid in niederländischer Sprache leisten müßten, sei unerheblich, weil das von den klagenden Parteien verwendete Unterscheidungskriterium, und zwar die Muttersprache der Mitglieder des Flämischen Rates, kein objektives Kriterium darstelle und außerdem nicht erheblich sein könne, wenn es sich darum handle, die Sprache zu bestimmen, in der in einer parlamentarischen Versammlung der Eid geleistet werden müsse.

Das vom Gesetzgeber verwendete Kriterium hingegen sei die Arbeitssprache der parlamentarischen Versammlung, was objektiv und erheblich sei und gleichzeitig die dementsprechend durchgeführte Gleichbehandlung begründe.

Gleichzeitig sei zu betonen, daß es sich um gleiche Situationen handle, die gleich behandelt worden seien, denn alle Mitglieder des Flämischen Rates müßten den Eid in niederländischer Sprache leisten, und sie seien alle von Bürgern gewählt worden, die in niederländischer Sprache von der Flämischen Gemeinschaft verwaltet würden.

In diesem Bereich sei nur eine ungleiche Behandlung durchgeführt worden, als es Anlaß dazu gegeben habe, und zwar im Wallonischen Regionalrat, der auch im deutschen Sprachgebiet zuständig sei, und eben deswegen könnten die Mitglieder, die in dem besagten Sprachgebiet wohnhaft seien, den Eid in deutscher Sprache leisten.

Auch die Kritik, die auf Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention beruhe, entbehre - so die Flämische Regierung - der faktischen Grundlage.

Die angefochtenen Bestimmungen würden nämlich gar nicht verhindern, daß die Bürger in irgendeinem parlamentarischen Organ des Föderalstaates oder seiner Teilentitäten, dem sie unterständen, vertreten seien. Das Recht auf Vertretung in « der gesetzgebenden Gewalt » werde also keinem einzigen Bürger aberkannt.

Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention räume niemandem das Recht ein, eine für ihn unzuständige gesetzgebende Körperschaft zu wählen oder darin vertreten zu sein.

Schließlich würden die klagenden Parteien mit diesem Beschwerdegrund erneut Kritik an dem Territorialitätsgrundsatz üben, der jedoch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausdrücklich als Rechtfertigung - im Hinblick auf Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls - der damaligen Zusammensetzung des Flämischen Rates und des Rates der Französischen Gemeinschaft angenommen worden sei.

Auch der auf einer Verletzung von Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte beruhende Klagegrund der klagenden Parteien entbehre der faktischen Grundlage.

Einerseits verhindere nämlich keine einzige der angefochtenen Bestimmungen, daß sprachliche Minderheiten in irgendeinem Sprachgebiet in Belgien « gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben (...) pflegen (...) oder sich ihrer eigenen Sprache (...) bedienen ». Andererseits räume Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gar kein Recht ein, auf irgendwelche Weise, geschweige denn als Wähler oder als Gewählter, sich an irgendeiner Ausübung der Gewalt zu beteiligen, geschweige denn an der Ausübung der Gewalt durch eine ihm gegenüber unzuständige Behörde, oder eine beliebige Sprache in den die Gewalt ausübenden Organen, denen er angehöre, zu verwenden, geschweige denn bei der Eidesleistung.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.13.1. In bezug auf Artikel 9 § 3 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 könne aus dem Umstand, daß die Französische Gemeinschaft angesichts des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde grundsätzlich unzuständig sei, kein Argument hergeleitet werden, um zu behaupten, daß die Kläger kein Interesse daran hätten, in der gesetzgebenden Versammlung dieser Institution vertreten zu sein.

Es sei zwar richtig, daß die Französische Gemeinschaft angesichts der französischsprachigen Einwohner der Gemeinden des Bezirks Halle-Vilvorde im Prinzip nicht unmittelbar zuständig sei, aber es könne nicht bestritten werden, daß diese Einwohner offensichtlich ein Interesse daran hätten, in dieser Institution vertreten zu sein, deren Aufgabe darin bestehe, in den Angelegenheiten, die mit ihrer kulturellen und sprachlichen Identität als Französischsprachige nahe verwandt seien, die Politik zu bestimmen.

Diese Französischsprachigen seien zwar in Flandern wohnhaft, aber sie würden französischsprachige kulturelle Einrichtungen besuchen und von Fazilitäten Gebrauch machen, welche von der Französischen Gemeinschaft abhängen würden.

Nun seien - bis zu den nächstfolgenden Wahlen - die Französischsprachigen des Bezirks Halle-Vilvorde im Rat der Französischen Gemeinschaft vertreten. Artikel 48 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, der es dem Rat der Französischen Gemeinschaft ermögliche, direkt gewählte Senatoren an seinen Arbeiten zu beteiligen, behalte außerdem eine Möglichkeit der mittelbaren Vertretung der Französischsprachigen aus den Randgemeinden in dieser Versammlung bei.

Im Gegensatz zu dem, was die intervenierende Partei behauptete, hätten die Kläger diese Klageschrift nicht eingereicht, um die Interessen « einer abstrakt bestimmten Kategorie von Bürgern im allgemeinen » zu vertreten. Sie würden ihre konkreten Interessen als französischsprachige Wähler und Gewählte aus dem Bezirk Halle-Vilvorde vertreten.

In diesem Zusammenhang könne nicht in Abrede gestellt werden, daß ihre Lage durch jene Bestimmung unmittelbar und ungünstig beeinflußt werde, die ihnen das Recht versage, im Rat der Französischen Gemeinschaft vertreten zu sein, wohingegen sie bisher tatsächlich darin vertreten gewesen seien.

Die Kläger hätten andererseits ohne jeden Zweifel ein unmittelbares Interesse an der Anfechtung der den französischsprachigen auferlegten Verpflichtung, im Flämischen Rat den Eid in niederländischer Sprache zu leisten.

Schließlich - und zwar im Gegensatz zu dem, was die intervenierende Partei behauptete - ergebe sich der Ausschluß jeglicher Vertretung der Kläger aus dem Rat der Französischen Gemeinschaft nicht in erster Linie aus den Bestimmungen zur Regelung der Zusammensetzung anderer Parlamente, und zwar im vorliegenden Fall des Wallonischen Regionalrates und des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt.

Was die Kläger beanstanden würden, sei tatsächlich der Umstand, daß der Rat der Französischen Gemeinschaft aufgrund der angefochtenen Bestimmung ausschließlich aus Gewählten des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und des Wallonischen Regionalrates zusammengesetzt sei, und zwar unter Ausschluß von Vertretern der Französischsprachigen des Bezirks Halle-Vilvorde.

A.13.2. Im Zusammenhang mit dem ersten Klagegrund sei an erster Stelle zu wiederholen, daß die Kläger den Umstand kritisieren würden, daß die angefochtenen Bestimmungen ihnen eine eigene Vertretung, welche die Widerspiegelung ihrer sprachlichen und kulturellen Identität als Französischsprachige wäre, in einer gesetzgebenden Versammlung, die für mit dieser Identität nahe verwandte Angelegenheiten zuständig sei, vorenthalten würden.

« Die Freiheit der Meinungsäußerung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Gewalt » werde für sie in den gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften daher nicht gewährleistet sein, und zwar trotz der Vorschrift von Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Auch die Artikel 10 und 11 der Verfassung würden durch die angefochtenen Bestimmungen verletzt werden. Soweit diese Bestimmungen den Klägern nämlich den Genuß einer den Belgiern gewährten Grundfreiheit versagen würden, seien sie auf jeden Fall Maßnahmen, die in keinem Verhältnis zu den verfolgten Zielsetzungen stünden, bei denen es darum gehe, einerseits den Vorrang des Territorialitätsprinzips bei der Organisation aller belgischen Teilentitäten festzulegen und andererseits die einsprachigen Regionen in sprachlicher Hinsicht homogen zu gestalten.

Im Gegensatz zu dem, was die Gegenpartei und die intervenierende Partei behaupten würden, könne der Behandlungsunterschied, den zwischen der flämischen Minderheit in Brüssel und der französischsprachigen Minderheit in Halle-Vilvorde angesichts des Genusses der im vorgenannten Artikel 3 festgelegten Grundfreiheit nicht aufgrund des bloßen Umstands gerechtfertigt werden, daß « nunmehr nur noch Bürger, die dem betroffenen parlamentarischen Organ unterstehen, sich an den (...) Wahlen zu den jeweiligen Volksvertretungsversammlungen beteiligen können ».

Die beanstandete Diskriminierung ergebe sich übrigens nicht unmittelbar aus dem Grundsatz der örtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gemeinschaften, die der Hof eben nicht beurteilen könne, weil sie aus der Verfassung selbst hervorgehe. Daß die Dekrete der Französischen Gemeinschaft nur im einsprachig französischen Sprachgebiet und angesichts bestimmter Brüsseler Einrichtungen gesetzeskräftig seien, bedeute nicht, daß die Französischsprachigen aus Halle-Vilvorde nicht in der gesetzgebenden Versammlung der Französischen Gemeinschaft vertreten sein dürften. Der beste Beweis dafür sei die Tatsache, daß dies heute der Fall sei.

Schließlich reiche Artikel 48 des vorgenannten Sondergesetzes vom 16. Juli 1993, der dem Rat der Französischen Gemeinschaft die Möglichkeit biete, direkt gewählte Senatoren an seinen Arbeiten zu beteiligen, nicht aus, um die Vertretung der Französischsprachigen aus dem Bezirk Halle-Vilvorde in dieser gesetzgebenden Versammlung zu gewährleisten. Einerseits handele es sich dabei lediglich um eine Möglichkeit, deren Nutzung durch den Rat der Französischen Gemeinschaft nicht obligatorisch sei, und andererseits hätten die betroffenen Senatoren kein Stimmrecht in dieser gesetzgebenden Versammlung.

Die angefochtenen Bestimmungen würden eine Diskriminierung zwischen den Französischsprachigen und den Flamen des Bezirks Halle-Vilvorde ins Leben rufen. Nur letzteren werde nämlich im Flämischen Rat eine Vertretung zuteil, die die Widerspiegelung ihrer sprachlichen und kulturellen Identität sei, weil erstere durch die ihnen auferlegte Verpflichtung, den Eid in niederländischer Sprache zu leisten, der flämischen Mehrheit dieser Versammlung gleichgestellt und daher ignoriert würden, soweit sie der französischsprachigen kulturellen Minderheit angehören würden, wohingegen es sich namentlich um eine in kulturellen Angelegenheiten zuständige gesetzgebende Versammlung handele.

Übrigens ergebe sich die Verpflichtung der Eidesleistung in niederländischer Sprache - im Gegensatz zur Behauptung der Gegenpartei - nicht unmittelbar aus Artikel 4 der Verfassung.

Die Verpflichtung, den Eid in niederländischer Sprache zu leisten, hänge nicht nur mit dem Sprachgebrauch zusammen. Es sei im Grunde die Desavouierung einer Eigenart auf sprachlicher und kultureller Ebene in einer gesetzgebenden Versammlung, in der es eben möglich sein sollte, diese Eigenart zum Zuge kommen zu lassen, wenn man die Beschaffenheit jener Angelegenheiten berücksichtige, für die diese Versammlung zuständig sei.

Im Gegensatz zum Vorbringen der intervenierenden Partei würden die Kläger nicht behaupten, daß die angefochtenen Bestimmungen nur deshalb diskriminierend seien, weil sie gegen Rechte verstößen würden, die bisher durch frühere Bestimmungen gewährleistet worden seien, welche ihnen eine Vertretung im Rat der Französischen Gemeinschaft gesichert hätten, und demzufolge weil sie eine Änderung gegenüber der bisherigen Situation beinhalten würden.

Die Gesetzgebung könne sich entwickeln, allerdings nur insofern, als diese Gesetzesänderungen keinem Grundrecht, und erst recht keinem ihnen bisher zuerkannten Grundrecht Abbruch täten.

Die angefochtenen Bestimmungen würden den Abschluß einer langen Entwicklung darstellen, die zum Ziel gehabt habe, langsam aber sicher das Bestehen der Französischsprachigen des Wahlbezirks Halle-Vilvorde als sprachliche und kulturelle Minderheit zu ignorieren und sie dazu zu veranlassen, sich ohne weiteres der flämischen Mehrheit dieses Bezirks anzugleichen. Auch in der Annahme, daß diese zwei zusätzlichen Elemente der erzwungenen Assimilation einzeln betrachtet der Kritik entgehen könnten, was übrigens nicht zutrefte, so sei immerhin festzuhalten, daß sie, wenn sie in ihrem Zusammenhang betrachtet würden, ihren wahren Charakter zeigen würden und demzufolge als im Widerspruch zu den im Klagegrund genannten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen stehend anzusehen seien.

Außerdem komme die Desavouierung der Rechte der französischsprachigen Minderheit des Bezirks Halle-Vilvorde um so deutlicher zum Ausdruck, wenn man dem soeben geschilderten Zusammenhang den Schutz, den die flämische Minderheit in Brüssel genieße, gegenüberstelle.

Die Gegenüberstellung der jeweiligen Behandlung dieser beiden Minderheiten genüge, um die offensichtlich unverhältnismäßige Beschaffenheit der beiden angefochtenen Bestimmungen aufzuzeigen.

A.13.3.1. Hinsichtlich des ersten Teils des zweiten Klagegrunds weisen die Kläger unter Bezugnahme auf Rechtsprechung und Rechtslehre darauf hin, daß Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in unserer innerstaatlichen Rechtsordnung direkt anwendbar sei.

Die niederländischsprachigen Einwohner von Brüssel-Hauptstadt und die französischsprachigen Einwohner des Bezirks Halle-Vilvorde seien vergleichbare Kategorien von Personen. Sie würden nämlich zwei anerkannte Minderheiten in zwei benachbarten Verwaltungsbezirken darstellen. Außerdem seien diese Minderheiten von ihrem Umfang her vergleichbar.

Bezüglich des Umstands, daß der Rat der Französischen Gemeinschaft keinerlei Zuständigkeiten angesichts der Französischsprachigen aus den Randgemeinden - im Gegensatz zum Flämischen Rat angesichts der Brüsseler Flamen - ausüben würde, beziehen sich die Kläger auf ihre früher vorgebrachten Argumente.

Auf jeden Fall verstoße die im ersten Teil des Klagegrunds kritisierte Bestimmung, ungeachtet der Unterschiede zwischen der Lage der niederländischsprachigen Minderheit der Region Brüssel-Hauptstadt und derjenigen der französischsprachigen Minderheit des Bezirks Halle-Vilvorde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil sie insofern, als sie den Klägern den Genuß einer den Belgiern gewährleisteten Grundfreiheit versage, durchaus eine Maßnahme darstelle, die in keinem Verhältnis zu den verfolgten Zielsetzungen stehe (siehe oben, zum ersten Klagegrund).

In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, daß die intervenierende Partei sich darauf beschränke, zu behaupten, daß Artikel 27 des vorgenannten Paktes keinerlei Anspruch auf Beteiligung an irgendeiner Ausübung der Gewalt gewähre.

Die Kläger vertreten ihrerseits die Auffassung, daß das Recht der Angehörigen der französischsprachigen Minderheit der Randgemeinden, « gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen », notwendigerweise das Recht der Angehörigen dieser Minderheit voraussetze, in jener Institution vertreten zu sein, die dafür zuständig sei, dieses kulturelle Leben zu gestalten und zu regeln, und in der die anderen Angehörigen ihrer Gruppe vertreten seien.

Artikel 27 schütze ebenfalls die Minderheiten gegen alle Tätigkeiten, die ihr Bestehen oder ihre Identität bedrohen und der Entwicklung ihrer Eigenart im Wege stehen könnten.

Wie bereits dargelegt worden sei, bestehe das Ziel der angefochtenen Bestimmungen in der erzwungenen kulturellen Assimilation der französischen Minderheit des Bezirks Halle-Vilvorde, und zwar in ihrem Verschwinden auf kurze oder weniger kurze Frist.

Im Gegensatz zu dem, was die Gegenpartei behauptete, sei die Institution, die dafür zuständig sei, das kulturelle Leben der Französischsprachigen der Brüsseler Randgemeinden zu gestalten und zu regeln, und in der « die anderen Angehörigen ihrer Gruppe » vertreten seien, selbstverständlich der Rat der Französischen Gemeinschaft, und nicht der Flämische Rat. Es sei in diesem Zusammenhang völlig unerheblich, daß die Rechtsnormen der Französischen Gemeinschaft auf dem Gebiet, wo diese Minderheit wohne, grundsätzlich nicht gesetzeskräftig seien.

Im übrigen leuchte es den Klägern nicht ein, in welcher Hinsicht ihre Vertretung im Rat der Französischen Gemeinschaft eine Antastung der verfassungsmäßig festgelegten örtlichen Zuständigkeitsverteilung darstellen würde.

Artikel 48 des vorgenannten Sondergesetzes vom 16. Juli 1993, der dem Rat der Französischen Gemeinschaft die Möglichkeit biete, direkt gewählte Senatoren an seinen Arbeiten zu beteiligen, reiche übrigens nicht aus, um das Recht der Französischsprachigen der Randgemeinden, in dieser Versammlung vertreten zu sein, zu gewährleisten, und zwar aus den oben ausgeführten Gründen.

A.13.3.2. In bezug auf den zweiten Teil des zweiten Klagegrunds betonen die Kläger, daß die Deutschsprachigen in der Wallonischen Region, die Französischsprachigen der Randgemeinden in der

Flämischen Region und die Niederländischsprachigen in der Region Brüssel-Hauptstadt tatsächlich vergleichbare Personenkategorien seien.

Es handele sich nämlich um drei Minderheiten in ihren jeweiligen Regionen, die außerdem alle drei anerkannt seien und aus einer nicht unerheblichen Anzahl von Personen bestünden.

Ungeachtet der objektiven Unterschiede, die zwischen den jeweiligen Situationen dieser Minderheiten existieren könnten, verletze die im ersten Teil des Klagegrunds angefochtene Bestimmung die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil sie insofern, als sie den Klägern den Genuß einer den Belgiern gewährleisteten Grundfreiheit versage, eine Maßnahme darstelle, die in keinem Verhältnis zu den verfolgten Zielsetzungen stehe (siehe oben zum ersten Klagegrund).

In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, daß die intervenierende Partei sich darauf beschränke, zu behaupten, daß Artikel 27 des vorgenannten Paktes den Angehörigen einer Minderheit gar kein Recht einräume, ihre Sprache « in den die Gewalt ausübenden Organen » zu verwenden. Eine solche Behauptung sei keineswegs erwiesen; dies gelte um so mehr für die bloße Eidesleistung.

Die Kläger weisen ihrerseits darauf hin, daß im Wortlaut von Artikel 27 keinerlei Spur von einer solchen Beschränkung zu finden sei; dieser Artikel besage in allgemeinen Termini, daß den Personen, die sprachlichen Minderheiten angehören würden, nicht das Recht vorenthalten werden dürfe, ihre eigene Sprache zu verwenden.

A.13.4. Hinsichtlich des dritten Klagegrunds beziehen sich die Kläger auf die bereits erfolgte Erörterung der darin vorgebrachten Argumente.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 651

Klageschrift

A.14.1. Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf die Beibehaltung, d.h. die Nichttrennung des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvorde, für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung und zum Senat, sowie für die Europawahlen.

Die Kläger bringen vor, daß sie als Einwohner und Wähler ihrer jeweiligen Verwaltungsbezirke und als potentielle Kandidaten für die Kammer- und Senatswahlen sowie für die Europawahlen ein unmittelbares Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen hätten. Diese Bestimmungen seien nämlich ausschlaggebend für ihre Möglichkeit, für bestimmte Kandidaten aus einer anderen Region, einer anderen Gemeinschaft, einem anderen Sprachgebiet oder einer anderen Provinz zu wählen oder nicht (Interesse als Wähler), und für die Konkurrenz, die sie von seiten der Kandidaten aus einer anderen Gemeinschaft, einem anderen Sprachgebiet, einer anderen Region oder einer anderen Provinz erfahren würden oder nicht, sowie für ihre Möglichkeit, Stimmen in einer anderen Gemeinschaft, einem anderen Sprachgebiet, einer anderen Region oder einer anderen Provinz zu erhalten oder nicht (Interesse als Kandidat).

A.14.2. Zur Hauptsache richtet sich die Klageschrift gegen die Einstufung des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde in den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvorde für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung, die Wahl der direkt gewählten Senatoren und die Wahlen zum Europäischen Parlament.

Hilfsweise richtet sich die Klageschrift auch gegen die Nichteingliederung der Verwaltungsbezirke Nivelles und Löwen in den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvorde für dieselben Wahlen.

A.14.3. Der erste Klagegrund betrifft die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung.

Hauptsächlich wird die Nichtigerklärung - wegen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *bis*) - von Artikel 42 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur sowie von Anhang 4 zum vorgenannten Gesetz beantragt.

Zusätzlich werden auch die Artikel 47, 55, 57, 66, 71, 74, 76, 80, 183, 184 und 189 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 angefochten, soweit sie infolge der vorgenannten angefochtenen Bestimmungen den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvorde für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung erwähnen oder sein Bestehen bestätigen bzw. vertiefen, sowie « alle weiteren, nicht aufgeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1993, die implizit oder explizit das Bestehen des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvorde bestätigen ».

Die angefochtenen Gesetzesbestimmungen würden den Verwaltungsbezirk Halle-Vilvorde, der zum niederländischen Sprachgebiet, zur Flämischen Region und zur Provinz Flämisch-Brabant gehöre, zu einem einzigen Wahlkreis mit dem Bezirk Brüssel-Hauptstadt zusammenfügen, der im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gelegen sei, welches außerhalb der Provinz Flämisch-Brabant und außerhalb der Flämischen Region liege und nicht zum homogenen niederländischen Sprachgebiet gehöre. Der Bezirk Löwen, der in derselben Provinz, derselben Region und demselben Sprachgebiet wie der Bezirk Halle-Vilvorde gelegen sei, und der Bezirk Nivelles, der in der Wallonischen Region und im französischen Sprachgebiet gelegen sei, würden hingegen nicht mit dem zweisprachigen Bezirk Brüssel-Hauptstadt zusammengefügt.

Entgegen der verfassungsmäßigen und verwaltungsrechtlichen Einteilung in Regionen, Sprachgebiete und Provinzen werde also ohne objektive und angemessene Rechtfertigung eine Unterscheidung zwischen Wählern und Kandidaten aus demselben Sprachgebiet, derselben Region und derselben Provinz eingeführt, indem die einen schon, die anderen aber nicht einem zweisprachigen Wahlkreis zugeordnet würden.

Halle-Vilvorde sei der einzige Verwaltungsbezirk, der mit einem nicht zur selben Region, nicht zum selben Sprachgebiet und nicht zur selben Provinz gehörenden Verwaltungsbezirk zu einem einzigen Wahlkreis zusammengefügt werde.

Wähler aus der Flämischen Region, aus dem niederländischen Sprachgebiet, aus der Provinz Flämisch-Brabant könnten für Kandidaten aus einer anderen Region, einem anderen Sprachgebiet und einer anderen Provinz wählen, wohingegen diese Möglichkeit den anderen Wählern aus demselben Sprachgebiet vorenthalten werde.

Die Diskriminierung gebe es auch hinsichtlich der Kandidaten. Kandidaten aus Halle-Vilvorde würden in ihrer eigenen Region und ihrem eigenen Sprachgebiet mit Kandidaten aus einer zweisprachigen Region konfrontiert, wohingegen dies bei Kandidaten aus Löwen, Nivelles und aus anderen Gemeinden Flanderns oder Walloniens nicht der Fall sei.

Die beanstandete Einteilung schaffe somit unterschiedliche politische Rechte für Wähler und Kandidaten einsprachiger Sprachgebiete, Provinzen und Regionen, je nach ihrem Wohnsitz. Auffallend dabei ist allerdings, daß die extraterritoriale Wahlmöglichkeit, die den Wählern des Bezirks Halle-Vilvorde geboten werde, nicht für immerhin verfassungs- und gesetzmäßig anerkannte Sprachminderheiten (etwa die flämischen Wähler aus Enghien oder die französischsprachigen Wähler aus Mesen), wohl aber für Wähler aus einsprachigen Gemeinden (etwa Londerzeel) gelte.

Schließlich könne das Bestehen von sechs Fazilitätengemeinden im Bezirk Halle-Vilvorde, die an das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt grenzen, im vorliegenden Fall keinen Rechtfertigungsgrund darstellen. Einerseits gebe es mehrere andere Fazilitätengemeinden, wo Sprachminderheiten nicht die gleichen politischen Rechte erhalten hätten, wohingegen andererseits auch Ad-hoc-Lösungen für Fazilitätengemeinden möglich seien (siehe Voeren und Comines-Warneton).

A.14.4. Der zweite Klagegrund betrifft die Wahlen zum Senat; ins Auge gefaßt wird hauptsächlich Artikel 43 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur. Zusätzlich wird die Nichtigerklärung der Artikel 47, 55, 57, 66, 71, 74, 76, 80, 183, 184 und 189 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 beantragt, soweit sie den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvorde erwähnen oder sein Bestehen bestätigen oder vertiefen, sowie aller weiteren, nicht aufgeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1993, die implizit oder explizit das Bestehen des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvorde für den Senat bestätigen.

A.14.4.1. In einem ersten Teil des Klagegrunds wird vorgebracht, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) verstoßen würden. Bei den Wahlen zum Senat werde von zwei Wahlkollegien - einem niederländischen und einem französischen - ausgegangen.

Die angefochtenen Gesetzesbestimmungen würden den Verwaltungsbezirk Halle-Vilvorde, der zur Flämischen Region gehöre, vom flämischen Wahlkreis, der immerhin aus allen anderen zur Flämischen Region gehörenden Bezirken bestehe, ausschließen und mit dem zweisprachigen Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt, der zu einer anderen Region und einem anderen Sprachgebiet gehöre und dessen Wähler zum niederländischen bzw. zum französischen Wahlkollegium gehören würden, zu einem einzigen Wahlkreis zusammenfügen.

Hilfsweise wird vorgebracht, daß die Verwaltungsbezirke Nivelles und Löwen nicht mit Brüssel-Hauptstadt zu einem einzigen Wahlkreis zusammengefügt würden.

Entgegen der verfassungsmäßigen und verwaltungsrechtlichen Einteilung in Regionen, Sprachgebiete und Provinzen werde also ohne objektive und angemessene Rechtfertigung eine Unterscheidung zwischen Wählern und Kandidaten aus demselben Sprachgebiet, derselben Region, derselben Gemeinschaft und derselben Provinz eingeführt, indem die einen schon, die anderen aber nicht einem zweisprachigen Wahlkreis zugeordnet würden und indem den einen schon, den anderen aber nicht die Möglichkeit geboten werde, zu einem anderen Wahlkollegium als demjenigen der eigenen Region, des eigenen Sprachgebietes, der eigenen Gemeinschaft und der eigenen Provinz zu gehören.

Hinsichtlich der Senatswahlen sei die Verfassungswidrigkeit der beanstandeten Diskriminierung noch augenfälliger. Bei diesen Wahlen werde nämlich von zwei Wahlkollegien ausgegangen, und aufgrund der verfassungsrechtlichen Einteilung in Gemeinschaften, Regionen, Sprachgebiete und Provinzen gebe es für den Verwaltungsbezirk Halle-Vilvorde keinerlei Anhaltspunkte, die dessen Eingliederung in einen Wahlkreis, dessen Wähler zum niederländischen oder zum französischen Wahlkollegium gehören würden, ermöglichen würden.

Die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Regelung übersteige sogar den Rahmen des bisher zweisprachigen Wahlbezirks Brüssel-Halle-Vilvorde. Sie schaffe eigentlich einen einheitlichen, großen Wahlbezirk Wallonien-Brüssel-Halle-Vilvorde. Zum ersten Mal würden wallonische Senatskandidaten Stimmen in der Flämischen Region erhalten können, wohingegen flämische Kandidaten keine Stimmen in Wallonien erhalten könnten. Umgekehrt könnten Französischsprachige aus Halle-Vilvorde für Senatoren des französischen Wahlkollegiums stimmen, wohingegen die gleichen Rechte weder für Französischsprachige aus Löwen oder

anderen Orten in der Flämischen Region, noch für Niederländischsprachige aus Nivelles oder anderen Orten in der Wallonischen Region gelten würden.

A.14.4.2. In einem zweiten Teil des Klagegrunds wird vorgebracht, daß die angefochtenen Bestimmungen, insbesondere Artikel 74 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 gegen Artikel 129 der Verfassung (vormals Artikel 59bis §§ 3 und 4) verstoßen würden, indem sie vorschreiben würden, daß die Stimmenausschreibungsbüros und die Kantonshauptbüros des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvorde - und somit auch diejenigen, die in Halle-Vilvorde gelegen seien - bestimmte Dokumente in französischer Sprache abfassen würden, wohingegen aufgrund der vorgenannten Verfassungsbestimmung der föderale ordentliche Gesetzgeber nicht dafür zuständig sei, im niederländischen Sprachgebiet (wo der Bezirk Halle-Vilvorde gelegen sei) den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten zu regeln, und daher nicht dafür zuständig sei, den Gebrauch einer anderen Sprache als Niederländisch vorzuschreiben.

Diese Zuständigkeit obliege dem Flämischen Rat bzw. dem Sondergesetzgeber (für die an ein anderes Sprachgebiet grenzenden Gemeinden oder Gemeindegruppen, wo das Gesetz den Gebrauch einer anderen Sprache als der des Gebietes, in dem sie gelegen sind, vorschreibt oder zuläßt).

A.14.5. Der dritte Klagegrund bezieht sich auf die Wahlen zum Europäischen Parlament und betrifft hauptsächlich die Artikel 199 und 200 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993. Zusätzlich wird die Nichtigerklärung der Artikel 47, 55, 57, 66, 71, 74, 76, 80, 183, 184, 189, 201, 205, 207, 208, 209, 213 und 214 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 beantragt, soweit sie infolge der vorgenannten angefochtenen Bestimmungen den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvorde erwähnen oder dessen Bestehen bestätigen bzw. vertiefen, sowie aller weiteren, nicht aufgeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1993, die implizit oder explizit das Bestehen des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvorde für den Senat bestätigen.

Die vorgebrachten Beschwerdegründe entsprechen völlig denjenigen, die im ersten Teil des zweiten Klagegrunds vorgebracht wurden; es wird auf diese Argumentation verwiesen.

Es wird hinzugefügt, daß die Verfassungswidrigkeit und die Diskriminierung augenfällig seien, da die Europawahlen eben auf der Grundlage der Gemeinschaften abgehalten würden.

Schriftsatz des Ministerrates

A.15.1. Zunächst wird die spezifische Lage des zweisprachigen Wahlbezirks Brüssel-Halle-Vilvorde im Gesamtrahmen der institutionellen Reformen erörtert.

Die spezifische Regelung, die für den Wahlbezirk Brüssel-Halle-Vilvorde ausgearbeitet worden sei, hänge eng mit der allmählichen Umbildung des Belgischen Staates in eine plurizentrale, föderale Staatsstruktur zusammen. Diese allmähliche Entwicklung liege in dem Bemühen begründet, eine harmonische Koexistenz der zwei großen Gemeinschaften des Landes, der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft, zu bewerkstelligen. Dies habe zur Anerkennung von Sprachgebieten in Verbindung mit dem Schutz der Sprachminderheiten geführt. Die spezifische Lage des Wahlbezirks Brüssel-Halle-Vilvorde hänge eng mit der Lage der sechs Randgemeinden zusammen.

A.15.2. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage sei zu bemerken, daß die Kläger insofern nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen würden, als die angefochtenen Bestimmungen sich auf die Wahlen zum Senat und zum Europäischen Parlament bezögen, weil sie nicht unter Beweis stellen würden, daß sie in ihrer Eigenschaft als Wähler oder als Kandidat unmittelbar oder ungünstig durch die Beibehaltung des zweisprachigen Wahlbezirks Brüssel-Halle-Vilvorde getroffen werden könnten.

Gemäß Artikel 67 § 1 1^o der Verfassung (vormals Artikel 53) sei nämlich die Anzahl der vom niederländischen Wahlkollegium gewählten Senatoren unabänderlich auf fünfundzwanzig festgestellt worden, während die Anzahl der vom niederländischen Wahlkollegium gewählten Europarlamentarier durch das Europawahlgesetz vom 23. März 1989 unabänderlich auf vierzehn festgesetzt worden sei.

Die Aufteilung des Wahlbezirks Brüssel-Halle-Vilvorde wäre also völlig neutral angesichts der Kläger in deren Eigenschaft als niederländischsprachige Wähler oder als niederländischsprachige Kandidaten für den Senat und für das Europäische Parlament.

Jene Kläger, die weder im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvorde, noch in den Verwaltungsbezirken Löwen oder Nivelles wohnhaft seien, würden außerdem nicht nachweisen, daß ihr aktives oder passives Wahlrecht durch die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

Sie würden insbesondere nicht nachweisen, daß ihr aktives oder passives Wahlrecht günstig beeinflußt werden würde, wenn entweder die Rechtsnormen, durch welche der Verwaltungsbezirk Halle-Vilvorde zum Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvorde gehöre, oder die Rechtsnormen, die Nivelles und Löwen als vom Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvorde getrennte Wahlkreise bestätigen würden, für nichtig erklärt werden sollten.

A.15.3. Hinsichtlich des ersten Klagegrunds sei zu betonen, daß die Bezirke Nivelles und Löwen einerseits und der Bezirk Halle-Vilvorde andererseits sich nicht in vergleichbaren Situationen befänden. Das Vorhandensein einer beträchtlichen französischsprachigen Minderheit in den sechs Randgemeinden, für die ein Sonderstatus ausgearbeitet worden sei und die zum Bezirk Halle-Vilvorde gehören würden, erkläre die spezifische Regelung für diesen Bezirk. Dieser auf die Sprachen und Gemeinschaften bezogene Faktor sei in den Bezirken Nivelles und Löwen nicht oder auf jeden Fall in viel geringerem Maße vorhanden.

Des weiteren wird betont, daß keine einzige Verfassungsbestimmung explizit oder implizit die Aufteilung des Wahlbezirks Brüssel-Halle-Vilvorde auferlege. Die Kläger würden sich auf den Hinweis auf « die territoriale Einteilung des Königreichs in Provinzen, Sprachgebiete und Regionen » beschränken, und zwar ohne Angabe konkreter Verfassungsbestimmungen; sie würden den Hof also bitten, eine Opportunitätsprüfung vorzunehmen, für die der Hof nicht zuständig sei.

Die Verbindung des Bezirks Halle-Vilvorde mit dem Bezirk Brüssel passe in den Rahmen des umfassenden Föderalisierungsprozesses, der sich aufgrund eines verwickelten Schemas von wechselseitigen Hemmungen und Gleichgewichten im Königreich vollzogen habe, wobei der Problembereich Halle-Vilvorde nur einen einzigen Bestandteil darstelle. Die angefochtene Regelung sei also Teil eines « komplexen Gefüges von Regeln », die darauf abzielen würden, ein umfassendes Gleichgewicht zwischen den Gemeinschaften und Regionen des Königreichs herzustellen, und zwar im Hinblick auf eine harmonische Koexistenz. Der Behandlungsunterschied, den die Kläger beanstanden würden, verfolge also ein gesetzmäßiges Ziel. Er könne außerdem vernünftigerweise nicht als dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel unangemessen betrachtet werden, wenn man die spezifische Situation des Bezirks Halle-Vilvorde berücksichtige. Im vorliegenden Fall bestreitet der Ministerrat auf entschiedenste die Behauptung der Kläger, der zufolge die sechs Randgemeinden, die dem Bezirk Halle-Vilvorde seine Eigenart verleihen würden, sich in keinerlei Hinsicht von den übrigen Fazilitätengemeinden des Landes unterscheiden würden.

A.15.4.1. Hinsichtlich des ersten Teils des zweiten Klagegrunds sei auf die bereits zur Widerlegung des

ersten Klagegrunds vorgebrachte Argumentation zu verweisen, die auch hier insgesamt zutreffe.

A.15.4.2. Was den zweiten Teil des Klagegrunds betrifft, würden die Wahlverrichtungen zu dem Begriff der « Verwaltungsangelegenheiten » gehören, auf den sich Artikel 129 § 1 der Verfassung (vormals Artikel 59bis) beziehe. Für den Sprachgebrauch in jenen Gemeinden des Brüsseler Wahlkreises, die sich im niederländischen Sprachgebiet befänden, sei demzufolge ausschließlich die Flämische Gemeinschaft zuständig, außer für die Gemeinden mit Sonderstatus, auf die sich diese Verfassungsbestimmung beziehe; dafür sei weiterhin ausschließlich der föderale Gesetzgeber zuständig.

Der Klagegrund entbehre allerdings der faktischen Grundlage.

Im Gegensatz zu dem, was die Kläger behaupten würden, würden die angefochtenen Gesetzesbestimmungen keineswegs die Regelung bezüglich des Sprachgebrauchs in den einsprachigen Gemeinden des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde ändern. Die angefochtenen Gesetzesbestimmungen könnten nicht von der Bestimmung von Artikel 66 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, durch den Artikel 128 des Wahlgesetzbuches ersetzt worden sei, losgelöst werden. Paragraph 5 des somit ersetzten Artikels 128 schreibe vor, daß, « wenn ein Wahlkanton sich aus Gemeinden mit unterschiedlichen sprachlichen Regelungen zusammensetzt, die Wahlzettel in den einsprachigen Gemeinden einsprachig und in den anderen Gemeinden zweisprachig sind ». Daraus ergebe sich, daß der föderale Gesetzgeber die bisherige Gesetzgebung bezüglich des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten in den Gemeinden des niederländischen Sprachgebietes, die keinen sprachlichen Sonderstatus haben, keineswegs habe ändern wollen.

A.15.5. Was schließlich den dritten Klagegrund betrifft, könne auf die zur Widerlegung der ersten zwei Klagegründe vorgebrachte Argumentation verwiesen werden.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.16.1. Die Flämische Regierung erörtert die Nichtigkeitsklage nur insofern, als sich diese auf die Artikel 57, 66, 74, 76, 208, 209 und 214 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur bezieht, und nur insofern, als diese Bestimmungen, wie im zweiten Teil des zweiten Klagegrunds ausgeführt, eine Verletzung von Artikel 129 der Verfassung (vormals Artikel 59bis) beinhalten würden.

Die Flämische Regierung ist der Ansicht, daß der Klagegrund begründet sei.

Durch die angeführten Bestimmungen, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet worden seien, werde der Sprachgebrauch für Wahlverrichtungen geregelt, wobei es sich um eine Form von Verwaltungsangelegenheiten handele.

Einerseits sei dies für die Gemeinden ohne sprachlichen Sonderstatus des niederländischen oder französischen Sprachgebietes erfolgt, was kraft Artikel 129 § 1 1° und § 2 der Verfassung (vormals Artikel 59bis § 3 1° und § 4 Absatz 2) zum ausschließlichen Kompetenzbereich der Flämischen Gemeinschaft bzw. der Französischen Gemeinschaft gehöre.

Andererseits sei dieser Sprachgebrauch geregelt worden für Gemeinden oder Gemeindegruppen, die zum niederländischen oder französischen Sprachgebiet gehören würden, die an ein anderes Sprachgebiet grenzen würden und in denen das Gesetz den Gebrauch einer anderen Sprache als derjenigen des Gebietes, in dem sie gelegen seien, vorschreibe oder zulasse. Kraft Artikel 129 § 2 der Verfassung (vormals Artikel 59bis § 4 Absatz 2) gehöre die Regelung des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten in diesen Gemeinden nicht zum Kompetenzbereich der Flämischen oder der Französischen Gemeinschaft, weshalb der föderale Gesetzgeber diesbezüglich residual zuständig sei, aber laut Artikel 129 § 2 Strich 1 Satz 2 der Verfassung (vormals Artikel 59bis § 4 Absatz 2 Strich 1 Satz 2) könnten für diese Gemeinden die Bestimmungen über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten nur mit der in Artikel 4 letzter Absatz der Verfassung (vormals Artikel 1 letzter Absatz) bestimmten Sondermehrheit abgeändert werden.

Nötigenfalls, wenn die Klagegründe der klagenden Parteien ungenügend weitgefaßt sein sollten, um all diese Zuständigkeitsüberschreitungen zu erfassen, wird in Anwendung von Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ein neuer Klagegrund vorgebracht.

Was allerdings die Gemeinden ohne sprachlichen Sonderstatus des niederländischen und des französischen Sprachgebietes betrifft, für welche der Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten zum Kompetenzbereich der Flämischen bzw. der Französischen Gemeinschaft gehöre, sei es unerheblich, ob durch die angefochtenen Bestimmungen neue Regelungen eingeführt worden seien, d.h. die bestehenden Regelungen abgeändert worden seien, oder aber, ob die bestehenden Regelungen übernommen worden seien, da auf jeden Fall erneut ein unzuständiger Gesetzgeber gesetzgeberisch tätig gewesen sei, was zur Feststellung einer Zuständigkeitsüberschreitung genüge.

A.16.2. Schließlich scheine es der Flämischen Regierung, daß die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen aufrechterhalten werden könnten, entweder endgültig, oder bis der Sondergesetzgeber und die beteiligten Gemeinschaften jeweils durch Sondergesetz, Dekret und/oder Zusammenarbeitsabkommen die infolge der Nichtigklärung entstandenen Lücken aufgefüllt hätten.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.17.1. In den allgemeinen Erwägungen, die der Ministerrat der Lage des Wahlbezirks Brüssel-Halle-Vilvorde im Gesamtrahmen der institutionellen Reformen widme, seien mehrere Elemente unrichtig oder in einem falschen Zusammenhang wiedergegeben worden.

Wo der Ministerrat das Prinzip befürworte, dem zufolge - was die Zusammensetzung des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvorde betrifft - mehrere Verwaltungsbezirke zusammengefügt werden könnten, werde nicht auf die von den Klägern geäußerte Kritik geantwortet, die nicht auf den bloßen Umstand abziele, daß mehrere Verwaltungsbezirke zu einem einzigen Wahlkreis verbunden würden, sondern vielmehr ausschließlich dagegen gerichtet sei, daß ein Wahlkreis aus Verwaltungsbezirken zusammengesetzt werde, die sowohl zu einer jeweils unterschiedlichen Region als auch zu einem jeweils unterschiedlichen Sprachgebiet und einer jeweils unterschiedlichen Provinz gehören würden. Eine derartige Zusammensetzung von Wahlkreisen habe zur Folge, daß sich das französische Wahlkollegium - für die Europa- und Senatswahlen - auf einen Teil des einsprachig niederländischen Sprachgebietes erstrecke und in schroffem Widerspruch zur Vollendung der Staatsreform stehe, die Belgien zu einem « Föderalstaat » (Artikel 1 der Verfassung) gemacht habe, der sich aus drei Gemeinschaften, drei Regionen, vier Sprachgebieten und zehn Provinzen zusammensetze, wobei die letzte zweisprachige Provinz Brabant in die Provinzen Flämisch-Brabant und Wallonisch-Brabant aufgeteilt worden sei (mit einer Sonderregelung für Brüssel).

Der Ministerrat weise nicht zu unrecht darauf hin, daß die Rechtsstellung der sechs Randgemeinden mit Sonderstatus nicht mit der Rechtsstellung anderer Gemeinden mit sprachlicher Sonderregelung identisch sei. Der Unterschied hinsichtlich der Rechtsstellung sei allerdings nicht geeignet, was die Zusammensetzung der Wahlkreise betrifft, die verschiedenen Kategorien von Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus untereinander und gegenüber den im selben Sprachgebiet, in derselben Region und Provinz gelegenen Gemeinden unterschiedlich zu behandeln.

Die vom Ministerrat geäußerte Bemerkung, der zufolge gemäß Artikel 42 der Verfassung (vormals Artikel 32) die Mitglieder der beiden Kammern die Nation vertreten würden, und nicht nur diejenigen, die sie gewählt hätten, sei genausowenig erheblich. Der Umstand, daß die Gewählten die Nation vertreten würden, tue nämlich der Tatsache, daß sowohl die Abgeordneten als auch die Senatoren in Sprachgruppen eingeteilt würden und diese Sprachgruppen besondere Aufgaben und Rechte hätten -selbstverständlich zum Schutz ihrer jeweiligen Gemeinschaft -, keinen Abbruch. Wie dem auch sei, die verfassungsmäßige Vertretung der Nation könne nicht rechtfertigen, daß ausschließlich im niederländischen Sprachgebiet auch für Kandidaten aus einem anderen Sprachgebiet gewählt werden könne, die dann - aufgrund der verfassungsmäßig vorgesehenen Schutzverfahren - die Interessen der Französischsprachigen verteidigen könnten, während im französischen Sprachgebiet nicht für Kandidaten aus dem niederländischen Sprachgebiet gewählt werden könne.

A.17.2. Der Ministerrat erhebe zu Unrecht eine Einrede hinsichtlich des Interesses der Kläger.

Die Kläger hätten ein Interesse in ihrer Eigenschaft als Kandidaten.

Durch die weitaus größere Konkurrenz, die die dem Wähler gebotene Möglichkeit, bei den Senats- und Europawahlen zum niederländischen oder zum französischen Wahlkollegium zu gehören, mit sich bringe, würden die Chancen, Stimmen auf sich zu vereinigen und somit gewählt zu werden, in ungünstigem Sinne beeinflußt.

Der Umstand, daß für die Europa- und Senatswahlen die Anzahl vom niederländischen Wahlkollegium zu wählender Kandidaten im voraus festgelegt worden sei, sei unerheblich. Ein niederländischsprachiger Kandidat habe nämlich nicht so sehr ein Interesse daran, daß eine genau bestimmte Anzahl von Personen vom niederländischen Wahlkollegium gewählt werde, sondern vielmehr daran, daß er bzw. sie gewählt werde; dazu sei die erworbene Stimmenanzahl ausschlaggebend.

Als Kandidaten für die Europa- oder Senatswahlen würden die Kläger außerdem nicht den Vorteil genießen, von Wählern im französischen Sprachgebiet gewählt zu werden, und zwar im Gegensatz zu jenen Kandidaten, die für das französische Wahlkollegium eintreten würden und ihrerseits wohl aber Stimmen in jenen Gemeinden erhalten könnten, die zum Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvorde gehören würden und ebenfalls Teil des niederländischen Sprachgebietes, der Flämischen Region und der Provinz Flämisch-Brabant seien.

Dasselbe gelte auch für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung, allerdings mit dem Unterschied, daß die Kandidaten im einsprachig niederländischen Gebiet - im Gegensatz zu den anderen Kandidaten in einsprachigen Gebieten - mit französischsprachigen Kandidaten aus dem zweisprachigen Gebiet Brüssel rechnen müssen.

Die Kläger hätten auch ein Interesse in ihrer Eigenschaft als Wähler, weil sie in dieser Eigenschaft ein geschmäleretes Wahlrecht im Verhältnis zu den in Halle-Vilvorde und Brüssel-Hauptstadt wohnhaften Wählern hätten. Sie könnten als Einwohner eines einsprachigen Gebietes nur für Kandidaten aus einer einzigen Gemeinschaft stimmen, wohingegen die Wähler aus Halle-Vilvorde - immerhin auch ein einsprachiges Gebiet - wohl aber eine doppelte Wahlmöglichkeit hätten.

A.17.3.1. Der erste Klagegrund werde vom Ministerrat unrichtig wiedergegeben. Der Klagegrund, der von der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ausgehe, beruhe hauptsächlich nämlich nicht darauf, daß der Verwaltungsbezirk Halle-Vilvorde mit dem Bezirk Brüssel-Hauptstadt zu einem einzigen Wahlkreis zusammengefügt werde, wohingegen dies für die Bezirke Löwen und Nivelles nicht der Fall sei.

Vielmehr werde im Klagegrund geltend gemacht, daß die Art der Zusammensetzung des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvorde, in dem sowohl für Kandidaten des niederländischen als auch solche des zweisprachigen Gebietes Brüssel gewählt werden könne, ohne objektive und angemessene Rechtfertigung eine Unterscheidung zwischen Wählern und Kandidaten aus dem selben Sprachgebiet, der selben Region und der selben Provinz einführe. Innerhalb des niederländischen Sprachgebietes, innerhalb der Flämischen Region und innerhalb derselben einsprachigen Provinz Flämisch-Brabant könne nämlich nur eine bestimmte Kategorie von Personen, und zwar diejenigen, die im Bezirk Halle-Vilvorde wohnhaft seien, für im zweisprachigen Bezirk Brüssel-Hauptstadt wohnhafte Personen wählen bzw. von diesen gewählt werden. Die im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvorde wohnhaften Personen seien nämlich die einzige Kategorie von Einwohnern, die in einem einsprachigen Sprachgebiet, in einer einsprachigen Provinz und in einer einsprachigen Region wohnen und dennoch einem zweisprachigen Wahlkreis angehören würden.

Im übrigen würden sich die Wahlkreise gemäß der Einteilung des Landes in Sprachgebiete, Regionen und Provinzen zusammensetzen.

A.17.3.2. Aufgrund des ersten Klagegrundes sei davon auszugehen, daß, wenn das Vorhandensein eines zweisprachigen Wahlkreises in einem Gebiet um Brüssel-Hauptstadt herum im unitarischen Belgien als Überbleibsel des früheren Verwaltungsbezirks Brüssel eine rein faktische Gegebenheit gewesen sei, sein Fortbestehen nach einer endgültigen Umwandlung des Landes in einen Föderalstaat und nach erfolgter Einstufung des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde in ein einsprachiges Sprachgebiet, in eine einsprachige Region und eine einsprachige Provinz nicht mehr zu rechtfertigen sei.

Der Umstand, daß die angefochtenen Gesetzesbestimmungen eine Behandlungsungleichheit zwischen Gemeinden, die in einem sprachhomogenen Sprachgebiet, einer sprachhomogenen Region und Provinz gelegen seien, einführen würden, werde vom Ministerrat nicht bestritten. Es könne übrigens kaum in Abrede gestellt werden, daß nur zuungunsten des niederländischen Sprachgebietes und daher der flämischen Kandidaten und Wähler von der Zusammensetzung von Wahlkreisen gemäß der Einteilung in Sprachgebiete, Regionen und Provinzen abgewichen werde, was dazu führe, daß nur in (einem Teil von) dem niederländischen Sprachgebiet für Abgeordnete gewählt werden könne, die sich zur französischen Sprachgruppe der Kammer bekennen würden und dort die Interessen ihrer Sprachgemeinschaft vertreten würden.

A.17.3.3. Der Ministerrat behaupte, daß in Anbetracht des Bestehens der Randgemeinden die Situation des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde mit der Situation anderer Bezirke, die in einem einsprachigen Sprachgebiet, einer einsprachigen Region und einer einsprachigen Provinz gelegen seien, nicht ganz vergleichbar sei.

Während die Einteilung der Wahlkreise anderswo aufgrund der Einteilung des Landes in Regionen, Sprachgebiete und Provinzen erfolge, sei der bloße Umstand, daß in bestimmten Gemeinden, die in einem einsprachigen Sprachgebiet, einer einsprachigen Region und einer einsprachigen Provinz gelegen seien, für Anderssprachige bestimmte Fazilitäten bezüglich des Sprachgebrauchs in der Verwaltung anerkannt worden seien, keine objektive und angemessene Grundlage für die Einstufung dieser einsprachigen Gebiete in einen zweisprachigen Wahlkreis. Was die Einteilung in Wahlkreise betrifft, sei das Bestehen von Gemeinden mit einer sprachlichen Sonderregelung im Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürger kein erhebliches, objektives und angemessenes Unterscheidungskriterium.

Dies gehe übrigens auch daraus hervor, daß das Vorhandensein einer sprachlichen Sonderregelung in anderen Gemeinden als den Randgemeinden im allgemeinen nicht zur Bildung zweisprachiger Wahlkreise geführt habe.

A.17.3.4. Auch wenn es eine objektive und angemessene Rechtfertigung gäbe, um hinsichtlich der Zusammensetzung der Wahlkreise der spezifischen Lage der Randgemeinden Rechnung zu tragen, so müsse man immerhin zwangsläufig zu dem Schluß gelangen, daß die Zielsetzungen, die eingesetzten Mittel zur Erfüllung dieser Zielsetzungen und die Folgen der angefochtenen Gesetzesbestimmungen in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stünden.

Im vorliegenden Fall laufe die getroffene Regelung nämlich darauf hinaus, daß wegen der Rechtsstellung einer beschränkten Anzahl von Randgemeinden, die insgesamt 67.048 Einwohner zählen würden, gleich eine halbe Provinz mit einer Bevölkerungszahl von 543.831 Einwohnern einer Sonderregelung unterworfen werde.

Es gebe also offensichtlich ein Mißverhältnis zwischen dem erklärten Ziel (Entgegenkommen gegenüber französischsprachigen Einwohnern aus einer beschränkten Anzahl von Randgemeinden) und der ausgearbeiteten Regelung (Unterwerfung von über 543.000 Einwohnern aus einem einsprachigen Gebiet unter eine zweisprachige Regelung).

A.17.3.5. Der Ministerrat versuche, die angefochtenen Gesetzesbestimmungen darüber hinaus im Hinblick auf « die Sicherung eines höheren öffentlichen Interesses », und zwar die Schaffung eines umfassenden Gleichgewichts zwischen den Gemeinschaften und den Regionen im Hinblick auf ein harmonisches Zusammenleben zu rechtfertigen. Aus den Vorarbeiten gehe jedoch nicht hervor, daß die Zusammensetzung des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvorde als Kompromiß im Bemühen um ein harmonisches Zusammenleben angenommen worden sei. Im Gegenteil sei die Beibehaltung eines zweisprachigen Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvorde - ohne jegliche Erläuterung oder Rechtfertigung - als einer der Bestandteile des sogenannten Sankt-Michaelsabkommens dargestellt worden (siehe *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897-1, S. 22). Die Festlegung des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvorde zeige sich also nicht als eine bewußte und ausgewogene Lösung im Hinblick auf die Sicherung eines höheren öffentlichen Interesses.

Auch wenn ein solches Interesse geltend gemacht werden könnte, sei auf jeden Fall erforderlich, daß die angefochtenen Maßnahmen in keinem Mißverhältnis zum verfolgten Zweck stünden. Dies wäre der Fall, wenn die Aufrechterhaltung eines öffentlichen Interesses auf Kosten einer Mißachtung der Grundsätze der belgischen Rechtsordnung verfolgt werden sollte (Urteil Nr. 18/90, Erwägungsgrund B.9.2). Dabei seien selbstverständlich und an erster Stelle « die Grundregeln und die politische Entwicklung eines Landes » zu berücksichtigen (Urteil Nr. 26/90, Erwägungsgrund 6.B.7).

A.17.3.6. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um ein Gelegenheitsgesetz handle, und zwar im Gegensatz zur Regelung der Europawahlen von 1984 und 1989. Insofern sei auf die Vorarbeiten zum Gesetz vom 23. März 1989 zu verweisen, wo eine endgültige Lösung für Brüssel-Halle-Vilvorde in Aussicht gestellt worden sei. Es könne genausowenig behauptet werden, daß bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen die sich vollziehende Reform des Staates zu berücksichtigen sei. Das Sondergesetz und das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 würden nämlich ausdrücklich als eine Endphase der Staatsreform dargestellt, wie auch aus der koordinierten Verfassung vom 17. Februar 1994 hervorgehe.

A.17.3.7. Der bloße Umstand, daß eine bestimmte Regelung sich aus einem komplexen Kompromiß ergeben würde, für den die erforderliche Mehrheit habe erzielt werden können, könne an sich keine Rechtfertigung für eine diskriminierende Regelung darstellen. Sonst müßte das Prüfungsrecht des Hofes in gemeinschaftlich sensiblen Fragen für inexistent gehalten werden, da es sich um Gesetze handle, die zwangsläufig auf einem - in der Regel komplexen - Kompromiß beruhen würden. Die angefochtenen Regeln, die ein gemeinschaftliches Gleichgewicht besiegeln würden, müßten gleichwohl mindestens im Einklang mit den Grundprinzipien der belgischen Rechtsordnung sein.

Dies treffe im vorliegenden Fall keineswegs zu. Während der Ministerrat sich auf die historische Gegebenheit des Wahlbezirks Brüssel-Halle-Vilvorde beziehe, stehe fest, daß die institutionelle Entwicklung des Bezirks Halle-Vilvorde sowie der sechs Randgemeinden immer weiter in Richtung einer völligen Integration in das niederländische Sprachgebiet und die Flämische Region verlaufen sei. Die Gründung der Provinz Flämisch-Brabant bilde den Schlußstein dieser in den sechziger Jahren eingeleiteten Entwicklung. Die Eingliederung der zum einsprachigen Bezirk Halle-Vilvorde gehörenden Gemeinden in den zweisprachigen Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvorde stehe in schroffem Widerspruch dazu.

A.17.3.8. Abschließend müsse darauf hingewiesen werden, daß, auch wenn der Gesetzgeber für die französischsprachigen Einwohner der Randgemeinden die Möglichkeit habe vorsehen dürfen, für Abgeordnete, die zur französischen Sprachgruppe in der Kammer gehören würden, zu stimmen, was nach Ansicht der Kläger nicht zutrifft, diese Zielsetzung hätte erreicht werden können, ohne daß die Randgemeinden als ein Ganzes, geschweige denn zusammen mit fast dreißig anderen Gemeinden, die zum einsprachigen Verwaltungsbezirk Halle-Vilvorde gehören würden, völlig in einen zweisprachigen Wahlkreis hätten aufgenommen werden müssen. In diesem Zusammenhang könne auf die Wahlregelung für die anderen Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus

verwiesen werden.

A.17.4.1. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds beziehe sich auf die Einteilung in Wahlkreise für die Senatswahlen.

Durch die angefochtenen Bestimmungen werde ein wesentlicher Unterschied zwischen Kandidaten für das niederländische bzw. das französische Wahlkollegium eingeführt, denn erstere hätten in einem beträchtlichen Teil ihres Sprachgebietes mit einer größeren Konkurrenz zu rechnen, wohingegen letztere nicht dieser Gefahr ausgesetzt seien. Letztere würden außerhalb ihres Sprachgebietes eine erhebliche Erweiterung ihres Wählerpotentials genießen, wohingegen erstere davon ausgeschlossen seien. Für diese unterschiedliche Behandlung könne gar keine objektive und angemessene Rechtfertigung vorgebracht werden.

Wo der Ministerrat auf die im Hinblick auf den ersten Klagegrund vorgebrachte Argumentation Bezug nehme, möchten auch die Kläger in der Hauptsache auf ihre allgemeine Erläuterung und ihre Ausführungen bezüglich des ersten Klagegrunds verweisen.

Die Kläger betonen, daß die Folgen der Behandlungsungleichheit bei den Senatswahlen viel weiter reichen würden als bei den Wahlen zur Abgeordnetenversammlung.

Bei den Senatswahlen gebe es nämlich nur zwei Wahlkollegien, ein niederländisches und ein französisches. Die drei Wahlkreise entsprächen völlig der Einteilung in Regionen. Nur der Verwaltungsbezirk Halle-Vilvorde, der in der Flämischen Region, im einsprachig niederländischen Sprachgebiet und in der einsprachigen Provinz Flämisch-Brabant gelegen sei, werde aus dem flämischen Wahlkreis ausgeklammert, um zusammen mit dem Bezirk Brüssel-Hauptstadt einen getrennten Wahlkreis zu bilden, dessen Einwohner frei wählen könnten, ob sie entweder zum niederländischen Wahlkollegium oder zum französischen Wahlkollegium gehören würden. Die Einwohner des einsprachigen Bezirks Halle-Vilvorde würden also völlig dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gleichgestellt, wo - allerdings aus gutem Grund - die Wahl bestehe, entweder zum französischen Wahlkollegium oder zum niederländischen Wahlkollegium zu gehören.

Die Einteilung in nur zwei Wahlkollegien aufgrund der Einteilung in einsprachige Regionen werde also nur zuungunsten der Flämischen Region dadurch konterkariert, daß Einwohner der Gemeinden, die im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvorde (Flämische Region; niederländisches Sprachgebiet; Provinz Flämisch-Brabant) gelegen seien, sich trotzdem dafür entscheiden könnten, zum französischen Wahlkollegium zu gehören.

Während für die Kammerwahlen die Einteilung des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde nach ihrer Tragweite und ihren Folgen beschränkt bleibe, indem nur die Kandidaten, die sich im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt zur Wahl stellen würden, auch im einsprachigen Gebiet Halle-Vilvorde wählbar seien, handele es sich bei den Wahlen zum Senat um Fälle, wo Kandidaten, die sich in der Wallonischen Region (im einsprachig französischen und im deutschen Sprachgebiet) aufstellen ließen, auch Stimmen im einsprachig niederländischen Sprachgebiet erhalten könnten. Konkret könne ein Kandidat aus Lüttich auch nicht nur bei im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt wohnhaften Wählern Stimmen erhalten, sogar nicht nur bei in den Randgemeinden wohnhaften Wählern, sondern auch bei Wählern, die in Gemeinden wohnen würden, welche in Flämisch-Brabant gelegen seien und wo keine Fazilitäten vorgesehen seien.

Eine solche Einteilung der Wahlkreise, die zur Folge habe, daß das französische Wahlkollegium auch einen Teil der niederländischen Sprachgebietes umfasse, sei offensichtlich unvereinbar mit der verfassungsmäßigen Einteilung von Belgien in Gemeinschaften, Regionen, Sprachgebiete und Provinzen.

Auch bei den Wahlen zur Abgeordnetenkommission zeige sich erneut, daß vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden könne, daß die ungleiche Behandlung der Einwohner eines Teils des niederländischen Sprachgebietes - auch insofern das Vorliegen einer objektiven und angemessen gerechtfertigten Unterscheidung angenommen werden sollte, was die sechs Randgemeinden betrifft - in ihrem Umfang und ihren Folgen in einem angemessenen Verhältnis zur angeblich verfolgten Zielsetzung stehe.

A.17.4.2. Was den zweiten Teil des zweiten Klagegrunds betrifft, beziehen sich die Kläger auf dasjenige, was in diesem Zusammenhang im Schriftsatz der Flämischen Regierung ausgeführt wurde.

Dem sei hinzuzufügen, daß die vom Ministerrat vorgenommenen Bezugnahme auf das Urteil Nr. 26/90 vom 14. Juli 1990 unbegründet sei. In besagter Rechtssache sei ein ähnlicher Klagegrund nämlich verworfen worden, indem auf den damals geltenden - und nicht angefochtenen - Artikel 128 des Wahlgesetzbuches Bezug genommen worden sei. Diese Rechtfertigung könne jetzt nicht mehr angenommen werden, weil dieser Artikel 128 durch Artikel 66 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 ersetzt worden sei und letztgenannter Artikel jetzt ausdrücklich bestritten werde.

A.17.5.1. In bezug auf den dritten Klagegrund verweisen die Kläger auf die allgemeine Erläuterung und die Ausführung zum ersten Klagegrund sowie zum ersten Teil des zweiten Klagegrunds.

A.17.5.2. Dem sei hinzuzufügen, daß nur Ausländer, die sich im einsprachigen Bezirk Halle-Vilvorde niederlassen und dort Stimmrecht erhalten würden (was bereits für die EU-Bürger bei den Wahlen zum Europäischen Parlament der Fall sei), gezwungen sein würden, sich dafür zu entscheiden, ob sie entweder dem französischen oder dem niederländischen Wahlkollegium angehören würden, und somit dazu verpflichtet würden, in einer gemeinschaftlichen Angelegenheit Stellung zu beziehen. Ausländer, die sich in jedem anderen einsprachigen Sprachgebiet niederlassen würden, sähen sich nicht zu einer solchen Gemeinschaftswahl verpflichtet.

Außerdem werde bei der Berechnung der künftigen Sitzverteilung zwischen dem niederländischen und dem französischen Wahlkollegium davon ausgegangen, daß der Verwaltungsbezirk Halle-Vilvorde - der nicht zum flämischen Wahlkreis gehöre - tatsächlich insgesamt Teil des niederländischen Wahlkollegiums sei (Artikel 200 des angefochtenen Gesetzes). Der Umstand, daß die Einwohner von Halle-Vilvorde sich zwar dafür entscheiden könnten, zum französischen Wahlkollegium zu gehören, verhindere also nicht, daß sie bei der Berechnung der Sitzverteilung als zum niederländischen Wahlkollegium gehörend betrachtet würden.

Der Ministerrat beziehe sich ferner auf die Zurückweisung eines ähnlichen Klagegrunds im Urteil Nr. 26/90 vom 14. Juli 1990. Die Zurückweisung dieses Klagegrunds habe jedoch darauf beruht, daß das Gesetz vom 23. März 1989 nur auf die « für die Parlaments- und Provinzialwahlen vorgesehenen Wahlkreise » verwiesen habe. Jetzt gebe es für die Wahlkreise bei den Europawahlen eine eigenständige Regelung, weshalb die Antwort des Urteils Nr. 26/90 nicht mehr gelten könne. Außerdem habe sich der institutionelle Rahmen infolge der Festlegung der neuen föderalen Staatsstruktur völlig geändert.

- B -

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 646

B.1.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung von « Artikel 9 des Sondergesetzes zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, der Artikel 24 § 3 des Wahlgesetzes abändert, und die Beilage, Buch I über die Festlegung der Modalitäten der Wahl zum Wallonischen Regionalrat und zum Flämischen Rat, soweit es den Wahlkreis Verviers betrifft, sowie Artikel 14 des Sondergesetzes zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur vom 16. Juli 1993, der Artikel 26 in seinem § 2 des gleichen Gesetzes abändert ».

B.1.1.2. Aus der in der Klageschrift enthaltenen Darlegung geht hervor, daß die klagenden Parteien an erster Stelle die Nichtigkeitsklärung von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur beantragen, soweit diese Bestimmung Artikel 24 § 3, nicht des Wahlgesetzbuches, sondern des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeändert hat, und daß sich ihre Klage gegen Absatz 1 1° und 2° dieses Paragraphen richtet, der folgendermaßen lautet:

« § 3. Der Rat der Französischen Gemeinschaft setzt sich aus

1° 75 Mitgliedern des Wallonischen Regionalrates,

2° 19 von der französischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt im Sinne von Artikel 23 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern

zusammen. »

Wo die klagenden Parteien sich auf « die Beilage, Buch I über die Festlegung der Modalitäten der Wahl zum Wallonischen Regionalrat und zum Flämischen Rat, soweit es den Wahlkreis Verviers

betrifft » beziehen, ist offensichtlich der dem ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur beigefügte Anhang 1 gemeint, in dem die Verwaltungsbezirke, die die Wahlkreise für die Wahlen zum Wallonischen Regionalrat bilden, in Wahlkantone verteilt werden.

Schließlich richtet sich die Klage gegen Artikel 14 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, soweit diese Bestimmung in das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen einen Artikel 26 § 2 eingefügt hat, der folgendermaßen lautet:

« Kein Wahlkreis darf die Grenzen des Gebietes einer Region überschreiten. »

B.1.2.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993, durch den Artikel 24 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeändert wurde, indem aus dieser Bestimmung hervorgeht, daß die Einwohner des deutschen Sprachgebietes nicht nur den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft wählen, sondern auch - und sei es mittelbar und teilweise - die Zusammensetzung des Rates der Französischen Gemeinschaft über die Wahlen zum Wallonischen Regionalrat mitbestimmen. Dies steht ihrer Ansicht nach im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 134 der Verfassung (vormals Artikel 6, *6bis* und *26bis*).

B.1.2.2. Artikel 142 der Verfassung und Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.1.2.3. Die erste klagende Partei ist die VoE « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG ».

B.1.2.4. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder

beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

B.1.2.5. Der Vereinigungszweck der VoE VEG wird in deren Satzung folgendermaßen definiert: « Die Vereinigung setzt sich die Erlangung der Gleichberechtigung des Gebietes deutscher Sprache als Region und Gemeinschaft im föderalen Belgien zum Ziel. »

Die Vereinigung ohne Erwerbszweck zeigt nicht auf, in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung ihren Vereinigungszweck irgendwie betreffen könnte. Sie wird nämlich keineswegs dadurch benachteiligt, daß die Einwohner des deutschen Sprachgebietes neben den Wahlen zum Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft auch mittelbar und nur teilweise zur Zusammensetzung des Rates der Französischen Gemeinschaft beitragen können.

B.1.2.6. Der zweite Kläger, R. Pankert, natürliche Person, erläutert nicht, in welcher Eigenschaft er die bestrittene Bestimmung anführt. Er weist genausowenig nach, daß er in irgendeinem Aspekt seiner Rechtslage ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.1.2.7. Keine der beiden klagenden Parteien weist das rechtlich erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigkeitklärung von Artikel 24 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch Artikel 9 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung nach. Soweit sich die Klage gegen diese Bestimmung richtet, ist sie unzulässig.

B.1.2.8. Aus den gleichen Gründen ist die Klage ebenfalls unzulässig, soweit sie sich gegen Anhang 1 zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur richtet.

B.1.3. Die klagenden Parteien beantragen auch die Nichtigkeitklärung von Artikel 14 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993, durch den Artikel 26 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeändert wurde.

Ihr Beschwerdegrund angesichts dieser Bestimmung wurde folgendermaßen formuliert: «Im Sinne von Artikel 26*bis* der Verfassung ist Artikel 14 des Sondergesetzes zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, der Artikel 26 § 2 des Wahlgesetzes abändert, für nichtig zu erklären, da er ergänzt werden muß im Sinne: 'Kein Wahlbezirk darf die Grenzen einer Region oder einer Gemeinschaft überschreiten. ' ».

Der von den klagenden Parteien vorgebrachte Beschwerdegrund kann nur dahingehend aufgefaßt werden, daß die angefochtene Bestimmung unvereinbar mit Artikel 134 der Verfassung (vormals Artikel 26*bis*) wäre. Der Hof ist nicht dafür zuständig, darüber zu befinden, da diese Bestimmung kein Artikel ist, anhand dessen der Hof kraft Artikel 142 der Verfassung sowie kraft der Artikel 1 und 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof eine Prüfung durchzuführen vermag.

B.1.4. Schließlich machen die klagenden Parteien eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend, « weil in der zweisprachigen Region Brüssel die sprachlichen Spezifitäten über das Angebot einer flämischen und einer französischen Liste respektiert werden; im Wahlkreis Verviers gibt es jedoch keine getrennte Liste für die Wähler der Deutschsprachigen Gemeinschaft ».

Die von den Klägern beanstandete Unterscheidung ist den angefochtenen Bestimmungen fremd.

Das Bestehen getrennter Listen für die Wahlen zum Rat der Region Brüssel-Hauptstadt ist in Artikel 17 § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen vorgesehen. Das Nichtvorhandensein getrennter Listen im Wahlkreis Verviers ergibt sich aus dem Modus der Wahlen zum Wallonischen Regionalrat, so wie er durch Artikel 24 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch Artikel 9 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung geregelt ist. Diese Bestimmung gehört allerdings nicht zum Gegenstand der Nichtigkeitsklage.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 647

B.2.1. Der angefochtene Artikel 43 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur fügt einen Artikel *87bis* in das Wahlgesetzbuch ein, der folgendermaßen lautet:

« Die Wahl der direkt gewählten Senatoren erfolgt aufgrund der folgenden drei Wahlkreise:

1° der flämische Wahlkreis, der die zur Flämischen Region gehörenden Verwaltungsbezirke umfaßt, mit Ausnahme des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde;

2° der wallonische Wahlkreis, der die zur Wallonischen Region gehörenden Verwaltungsbezirke umfaßt;

3° der Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvorde, der die Verwaltungsbezirke Brüssel-Hauptstadt und Halle-Vilvorde umfaßt.

Es gibt zwei Wahlkollegien, ein niederländisches und ein französisches.

Die auf der Wählerliste einer Gemeinde des wallonischen Wahlkreises eingetragenen Personen gehören zum französischen Wahlkollegium und die auf der Wählerliste einer Gemeinde des flämischen Wahlkreises eingetragenen Personen gehören zum niederländischen Wahlkollegium.

Die auf der Wählerliste einer Gemeinde des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvorde eingetragenen Personen gehören zu einem von diesen beiden Wahlkollegien.

Die Wähler, die in Anwendung von Artikel 89*bis* in Auel und Heuvelland ihre Stimme abgeben, gehören zum französischen bzw. niederländischen Wahlkollegium. »

Die klagenden Parteien behaupten, daß die angefochtene Bestimmung die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6*bis*) verletze, indem weder ein getrennter Wahlkreis für das deutsche Sprachgebiet, noch ein deutsches Wahlkollegium vorgesehen sei.

B.2.2. Obwohl die von den klagenden Parteien geäußerte Kritik ausdrücklich auf Artikel 43 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur abzielt, geht aus der in der Klageschrift enthaltenen Darlegung der Argumente hervor, daß sich die Beschwerdegründe der Kläger in Wirklichkeit auf Artikel 67 § 1 der Verfassung beziehen, in dem die Senatswahlen geregelt werden und der folgendermaßen lautet:

« Artikel 67. - § 1. Unbeschadet des Artikels 72 setzt der Senat sich aus einundsiebzig Senatoren zusammen; davon werden:

- 1° fünfundzwanzig Senatoren gemäß Artikel 61 vom niederländischen Wahlkollegium gewählt;
- 2° fünfzehn Senatoren gemäß Artikel 61 vom französischen Wahlkollegium gewählt;
- 3° zehn Senatoren vom Rat der Flämischen Gemeinschaft, Flämischer Rat genannt, aus seiner Mitte bestimmt;
- 4° zehn Senatoren vom Rat der Französischen Gemeinschaft aus seiner Mitte bestimmt;
- 5° ein Senator vom Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus seiner Mitte bestimmt;
- 6° sechs Senatoren von den unter den Nummern 1° und 3° erwähnten Senatoren bestimmt;
- 7° vier Senatoren von den unter den Nummern 2° und 4° erwähnten Senatoren bestimmt. »

Artikel 68 § 3 der Verfassung bestimmt, daß für die Wahl der in Artikel 67 § 1 1° und 2° erwähnten Senatoren das Gesetz die Wahlkreise und die Zusammenstellung der Wahlkollegien bestimmt.

B.2.3. Da sich der Beschwerdegrund der klagenden Parteien auf Artikel 67 § 1 in Verbindung mit Artikel 68 § 3 der Verfassung bezieht, ist der Hof nicht dafür zuständig, darüber zu befinden.

Der Hof darf nämlich nicht über einen Klagegrund befinden, der dazu führen würde, eine vom Verfassungsgeber getroffene Wahl zu beurteilen.

B.2.4. Aus den gleichen Gründen ist der Hof nicht dafür zuständig, über jene Beschwerdegründe zu befinden, die ausgangs der Klageschrift und völlig unabhängig von Artikel 43 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 gegen die Artikel 5 Absatz 2, 43 § 1 und 54 der Verfassung (vormals Artikel 1 letzter Absatz, 32*bis* und 38*bis*) vorgebracht werden.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 648

B.3.1. Artikel 42 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur hat Artikel 87 des Wahlgesetzbuches durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Die Wahlen zur Abgeordnetenkommission werden pro Wahlkreis, der sich aus einem oder mehreren Verwaltungsbezirken gemäß der diesem Gesetzbuch beigelegten Tabelle zusammensetzt, abgehalten. »

Der Wahlkreis Verviers, auf den die klagenden Parteien in ihrer Klageschrift den Umfang ihrer Klage beschränken, umfaßt gemäß Anhang 4 zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 die Wahlkantone Verviers, Aubel, Dison, Eupen, Herve, Limburg, Malmedy, Sankt Vith, Spa und Stavelot.

B.3.2. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung dieser Bestimmungen mit der Begründung, daß sie für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung keinen getrennten Wahlkreis für das deutsche Sprachgebiet vorsehen oder ermöglichen würden, wohingegen bei der Festlegung der Wahlkreise wohl aber dem niederländischen und dem französischen Sprachgebiet Rechnung getragen worden wäre. Sie vertreten die Ansicht, daß die angefochtenen Bestimmungen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) verletzen würden, weil sie der Deutschsprachigen Gemeinschaft kein Mandat in der Abgeordnetenversammlung sichern würden.

B.3.3. Die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung werden in den Artikeln 61 ff. der Verfassung geregelt.

Artikel 62 Absatz 2 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Die Wahlen erfolgen nach dem durch Gesetz festgelegten System der verhältnismäßigen Vertretung. »

Artikel 63 der Verfassung bestimmt folgendes:

« 1. Die Abgeordnetenversammlung zählt hundertfünfzig Mitglieder.

§ 2. Die Anzahl Sitze eines jeden Wahlkreises entspricht dem Ergebnis der Teilung der Bevölkerungszahl des Wahlkreises durch den föderalen Divisor, der sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des Königreiches durch hundertfünfzig ergibt.

Die verbleibenden Sitze entfallen auf die Wahlkreise mit dem größten noch nicht vertretenen Bevölkerungsüberschuß.

§ 3. Die Aufteilung der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung nach Wahlkreisen wird vom König im Verhältnis zur Bevölkerungszahl bestimmt.

Die Bevölkerungszahl jedes Wahlkreises wird alle zehn Jahre durch eine Volkszählung oder durch jegliches andere durch Gesetz definierte Mittel festgelegt. Der König veröffentlicht die Ergebnisse innerhalb einer Frist von sechs Monaten.

Binnen drei Monaten nach dieser Veröffentlichung bestimmt der König die Anzahl Sitze, die auf

jeden Wahlkreis entfallen.

Die neue Aufteilung wird ab den nächstfolgenden allgemeinen Wahlen angewandt.

§ 4. Das Gesetz bestimmt die Wahlkreise; es bestimmt ebenfalls die Bedingungen, denen die Wahlberechtigung unterliegt, sowie den Verlauf der Wahlverrichtungen. »

Die angefochtene Bestimmung ist in Ausführung von Artikel 63 § 4 der Verfassung ergangen.

B.3.4. Aus der Verbindung der besagten Verfassungsbestimmungen mit Artikel 67 der Verfassung, der die Zusammensetzung des Senats festlegt, geht hervor, daß der Verfassungsgeber sich einerseits in Anbetracht des föderativen Charakters des Staates für eine gesicherte Vertretung der Gemeinschaften in den föderalen gesetzgebenden Kammern, indem einundzwanzig Senatoren von und aus den Gemeinschaftsräten bestimmt werden, und andererseits für eine nur auf den Bevölkerungszahlen beruhende Zusammensetzung der Abgeordnetenversammlung entschieden hat.

Außerdem verhindert der in Artikel 62 der Verfassung enthaltene Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung, daß in einem bestimmten Wahlkreis nur ein einziger Abgeordneter zu wählen wäre, was bei einem getrennten Wahlkreis für das deutsche Sprachgebiet in Anbetracht der Anzahl der Abgeordneten einerseits und der Bevölkerungszahl andererseits unvermeidlich der Fall wäre.

B.3.5. Der von den klagenden Parteien vorgebrachte Beschwerdegrund, der sich dagegen richtet, daß den Einwohnern des deutschen Sprachgebietes ein gesichertes Mandat in der Abgeordnetenversammlung vorenthalten wird, ist eine Kritik der Artikel 61 ff. der Verfassung, in denen die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung geregelt werden.

Der Hof ist nicht dafür zuständig, über eine vom Verfassungsgeber getroffene Wahl zu befinden.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 650

Bezüglich der angefochtenen Bestimmungen

B.4.1. Die Kläger beantragen die Nichtigkeitserklärung von Artikel 9 § 3 und von Artikel 43 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur.

Aus der in der Klageschrift enthaltenen Darlegung geht hervor, daß mit der ersten angefochtenen Bestimmung Artikel 24 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, ersetzt durch Artikel 9 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, und zwar insbesondere Absatz 1 1° und 2° gemeint ist.

Diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

« § 3. Der Rat der Französischen Gemeinschaft setzt sich aus

1° 75 Mitgliedern des Wallonischen Regionalrates,
2° 19 von der französischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt im Sinne von Artikel 23 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern

zusammen. »

Die Kläger beantragen ebenfalls die Nichtigkeitserklärung von Artikel 43 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, der in das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen einen Artikel 31*bis* einfügt. Aus der Klageschrift geht hervor, daß nur die Nichtigkeitserklärung von Absatz 1 dieser Bestimmung beantragt wird, der folgendermaßen lautet:

« Vor ihrem Amtsantritt leisten die Mitglieder des Flämischen Rates folgenden Eid: 'Ik zweer de Grondwet na te leven'. »

Bezüglich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

B.4.2. Der Ministerrat und die Flämische Regierung bringen vor, daß die Kläger nicht das rechtlich erforderliche Interesse angesichts des Artikels 24 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch Artikel 9 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur abgeänderten Fassung nachweisen würden. Das Interesse der Kläger wird insofern nicht bestritten, als sich ihre Klage gegen Artikel 31*bis* Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, wie eingefügt durch Artikel 43 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993, richtet.

B.4.3. Die Kläger bringen vor, daß sie als französischsprachige Parlamentsmitglieder oder Wähler aus einer der Gemeinden des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde ein Interesse daran hätten, daß die französischsprachigen Bürger dieser Gemeinden als solche über eine eigene Vertretung verfügen würden, die die Widerspiegelung ihrer Identität und Meinung in einer gesetzgebenden Versammlung darstellen würde, die für jene Angelegenheiten zuständig sei, die mit ihrer sprachlichen und kulturellen Eigenheit nahe verwandt seien, wobei es sich insbesondere um die Kultur, das Unterrichtswesen und den Sprachengebrauch handele. Sie weisen darauf hin, daß sie bis zum Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen über eine solche Vertretung im Rat der Französischen Gemeinschaft hätten verfügen können, wohingegen die angefochtene Bestimmung dies mit Wirkung von den nächstfolgenden Wahlen zu den Räten der Gemeinschaften und Regionen unmöglich mache.

B.4.4. Aufgrund des vormaligen Artikels 29 §§ 1 und 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 1 § 1 2° des Gesetzes vom 3. Juli 1971 zur Einteilung der Mitglieder der gesetzgebenden Kammern in Sprachgruppen und über verschiedene Bestimmungen bezüglich der Kulturräte für die niederländische Kulturgemeinschaft und für die französische Kulturgemeinschaft gehörten Kandidaten aus dem Verwaltungsbezirk Halle-Vilvorde, die bei den föderalen Parlamentswahlen gewählt wurden, wenn sie sich dafür entschieden, den Eid in französischer Sprache zu leisten, zur französischen Sprachgruppe der Abgeordnetenkammer bzw. des Senats und infolgedessen von Rechts wegen zum Rat der Französischen Gemeinschaft; Wähler aus dem Verwaltungsbezirk Halle-Vilvorde konnten für solche Kandidaten stimmen.

Gemäß der angefochtenen Bestimmung wird der Rat der Französischen Gemeinschaft sich aus den fünfundsiebzig direkt gewählten Mitgliedern des Wallonischen Regionalrates und aus neunzehn

Mitgliedern, die aus und von der französischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt gewählt werden, zusammensetzen.

In Anwendung der Artikel 24*bis* und 25 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sowie der Artikel 12 § 1, 13 und 14 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen hat dies zufolge, daß im Rat der Französischen Gemeinschaft nunmehr nur Gewählte einen Sitz haben können, die in einer Gemeinde der Wallonischen Region oder der Region Brüssel-Hauptstadt wohnhaft sind und im Bevölkerungsregister einer Gemeinde von einer der beiden Regionen eingetragen sind; für die Zusammensetzung dieses Rates haben nur jene Wähler ein Wahlrecht, die im Bevölkerungsregister von einer der Gemeinden der beiden Regionen eingetragen sind.

Die Einwohner des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde, der zur Flämischen Region gehört, haben deshalb mit Wirkung vom Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung kein aktives oder passives Wahlrecht mehr, was den Rat der Französischen Gemeinschaft betrifft.

Nachdem die angefochtene Bestimmung es nicht mehr ermöglicht, daß die französischsprachigen Einwohner des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde zur Zusammensetzung des Rates der Französischen Gemeinschaft beitragen, wohingegen sie dies bisher wohl aber tun konnten, können die Kläger in ungünstigem Sinne davon betroffen sein und weisen sie daher das rechtlich erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigklärung dieser Bestimmung nach.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des Artikels 24 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, eingefügt durch Artikel 9 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur

Bezüglich des ersten Klagegrunds

B.4.5. Die Kläger bringen vor, daß die angefochtene Bestimmung eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention beinhalte, indem diese Bestimmung die französischsprachigen Bürger des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde daran hindere, in einer gesetzgebenden Versammlung vertreten zu sein, die «die Widerspiegelung ihrer Identität und ihrer Meinung» darstelle, wohingegen eine solche Vertretung wohl aber für die niederländischsprachigen Bürger des Bezirks Halle-Vilvorde und des Bezirks Brüssel-Hauptstadt gewährleistet sei.

B.4.6. Der Rat der Französischen Gemeinschaft - dessen Zusammensetzung von den Klägern bestritten wird - wird als solcher nicht unmittelbar gewählt; vielmehr setzt er sich aus den fünfundsiebzig direkt gewählten Mitgliedern des Wallonischen Regionalrates und aus neunzehn Mitgliedern, die aus und von der französischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt gewählt werden, zusammen.

Im Rat der Französischen Gemeinschaft können nur Gewählte einen Sitz haben, die in der Wallonischen Region oder in der Region Brüssel-Hauptstadt wohnhaft sind, und obliegt das Wahlrecht für die Zusammensetzung dieses Rates nur jenen Wählern, die im Bevölkerungsregister einer Gemeinde von einer der beiden Regionen eingetragen sind.

B.4.7. Laut der Artikel 127 bis 129 der Verfassung haben die Dekrete des Rates der Französischen Gemeinschaft in keiner einzigen Angelegenheit Gesetzeskraft im niederländischen Sprachgebiet und demzufolge genausowenig in den Gemeinden des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde.

B.4.8. Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt folgendes:

« Die Hohen Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten. »

Diese Bestimmung gewährleistet das aktive und passive Wahlrecht nur bei den Wahlen zu Versammlungen, die angesichts der Wähler oder Kandidaten, die sich auf den besagten Artikel 3 berufen, eine gesetzgebende Zuständigkeit ausüben.

B.4.9. Bei der Gewährung des Wahlrechts für die gesetzgebenden Versammlungen, die in Gemeinschaftsangelegenheiten zuständig sind, werden im Gegensatz zu dem, was die Kläger behaupten, die französischsprachigen Einwohner der Gemeinden des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde nicht anders behandelt als die niederländischsprachigen Einwohner dieser Gemeinden. Die beiden Bevölkerungsgruppen haben das aktive und passive Wahlrecht angesichts der gesetzgebenden Versammlung, die in Gemeinschaftsangelegenheiten für sie jeweils zuständig ist.

Umgekehrt kann keine der beiden Bevölkerungsgruppen an den Wahlen zu einer gesetzgebenden Versammlung teilnehmen, die für sie jeweils unzuständig ist.

B.4.10. In bezug auf den von den Klägern beanstandeten Behandlungsunterschied zwischen den französischsprachigen Einwohnern des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde, die nicht im Rat der Französischen Gemeinschaft vertreten sein können, und den niederländischsprachigen Einwohnern des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, die tatsächlich zur Wahl des Flämischen Rates beitragen können, ist zu bemerken, daß die für Brüssel-Hauptstadt geltende Regelung keine Ausnahme von der allgemeinen Regel bildet, der zufolge Bürger nur zur Wahl zu dem für sie zuständigen Rat beitragen können, weil aufgrund von Artikel 129 der Verfassung der Flämische Rat, genauso wie der Rat der Französischen Gemeinschaft, in Gemeinschaftsangelegenheiten in der Region Brüssel-Hauptstadt zuständig ist.

B.4.11. Der erste Klagegrund ist unbegründet, soweit er sich gegen Artikel 24 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, eingefügt durch Artikel 9 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, richtet.

Bezüglich des ersten Teils des zweiten Klagegrunds

B.4.12. Die Kläger behaupten, daß die angefochtene Bestimmung eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte beinhalte.

Der vorgenannte Artikel 27 bestimmt folgendes:

« In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen. »

B.4.13. Die Kläger bringen vor, daß die angefochtene Bestimmung der französischsprachigen Minderheit im Bezirk Halle-Vilvorde kein Wahlrecht für den Rat der Französischen Gemeinschaft einräume und dieser Minderheit somit Rechte vorenthalte, die durch die besagte Bestimmung des Paktes gewährleistet würden, wohingegen diese Rechte tatsächlich der « flämischen Sprachminderheit » im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt eingeräumt würden.

B.4.14. Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bezieht sich auf den Schutz von Personen, die ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und untersagt es den vertragschließenden Staaten unter anderem, diesen Personen das Recht vorzuenthalten, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen.

Die angefochtene Bestimmung enthält den französischsprachigen Einwohnern des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde nicht das Recht vor, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen.

Sie enthält ihnen genausowenig das Recht vor, falls sie es wünschen, wie die Kläger behaupten, von den der Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaft unterliegenden kulturellen Einrichtungen Gebrauch zu machen.

Übrigens, wie oben dargelegt (B.4.9), hat die angefochtene Bestimmung nicht zur Folge, daß im Bereich der Wahlen zu dem in Gemeinschaftsangelegenheiten zuständigen gesetzgebenden Organ die Französischsprachigen im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvorde anders behandelt werden als die

Niederländischsprachigen im Bezirk Brüssel-Hauptstadt.

Im Hinblick auf die in Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankerten Garantien führt die angefochtene Bestimmung daher im Bereich des Wahlrechts für die in Gemeinschaftsangelegenheiten zuständigen Räte keine Behandlungsungleichheit zwischen den Minderheiten, auf die sich die Kläger beziehen, ein, weshalb dem Klagegrund nicht beigepflichtet werden kann.

Bezüglich des dritten Klagegrunds

B.4.15. Die Kläger bringen vor, daß die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem sie für die französischsprachigen Einwohner des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde die Möglichkeit ausschließe, im Rat der Französischen Gemeinschaft vertreten zu sein, wohingegen kraft des Sondergesetzes vom 8. August 1980 die Bürger der flämischen Minderheit der Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt die Möglichkeit hätten, entweder im Flämischen Rat oder im Rat der Französischen Gemeinschaft vertreten zu sein, und zwar je nach der sprachlichen Zugehörigkeit des Kandidaten, für die sie bei den Wahlen zum Rat der Region Brüssel-Hauptstadt stimmen.

B.4.16. Daß der Sondergesetzgeber es den Einwohnern des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt ermöglicht, wenn auch mittelbar zur Zusammensetzung des Flämischen Rates bzw. des Rates der Französischen Gemeinschaft beizutragen, hängt damit zusammen, daß die beiden Räte in Gemeinschaftsangelegenheiten für das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt zuständig sind. Nachdem in Gemeinschaftsangelegenheiten im Bezirk Halle-Vilvorde nur Dekrete des Flämischen Rates unter Ausschluß der Dekrete des Rates der Französischen Gemeinschaft anwendbar sind, ist es nicht diskriminierend, den Einwohnern dieses Bezirks das Stimmrecht für einen anderen Gemeinschaftsrat als den Flämischen Rat zu versagen. Die spezifische Lage des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt erklärt somit den von den klagenden Parteien beanstandeten Behandlungsunterschied.

Hinsichtlich des Artikels 43 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur

B.4.17. Die Klagegründe richten sich auch gegen Artikel 43 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, der in das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen einen folgendermaßen lautenden Artikel 31*bis* einfügt:

« Vor ihrem Amtsantritt leisten die Mitglieder des Flämischen Rates folgenden Eid: 'Ik zweer de Grondwet na te leven '.

(...) »

Bezüglich des ersten Klagegrunds

B.4.18. Die Kläger behaupten, daß die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, indem die im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvorde gewählten französischsprachigen Mitglieder des Flämischen Rates dazu verpflichtet würden, den Eid in niederländischer Sprache zu leisten, was zur Folge habe, daß ihre Vertretung im Flämischen Rat mit der niederländischsprachigen Mehrheit in dieser Versammlung gleichgestellt werde, wodurch sie als Französischsprachige « keine eigene Vertretung haben, die die Widerspiegelung ihrer Identität und ihrer Meinung darstellt », wohingegen dies tatsächlich der Fall sei für die niederländischsprachigen Bürger der Gemeinden des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde oder der Gemeinden von Brüssel-Hauptstadt, die als Niederländischsprachige im Flämischen Rat vertreten sind. Die Kläger beanstanden daher im wesentlichen eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung angeblich ungleicher Sachlagen.

B.4.19. Der Flämische Rat setzt sich aus 118 Gewählten zusammen, die in den Gemeinden des niederländischen Sprachgebietes wohnhaft und dort in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind, einschließlich der französischsprachigen Bürger, die im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvorde gewählt sein sollten, welcher zum einsprachig niederländischen Sprachgebiet gehört. Außerdem tagen im Flämischen Rat sechs Mitglieder der niederländischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, d.h. Einwohner des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt, die, als sie sich für die Wahlen zum Rat der Region Brüssel-Hauptstadt aufstellen ließen, sich für die Zugehörigkeit zur niederländischen Sprachgruppe entschieden haben.

Der Flämische Rat ist das gesetzgebende Organ der Flämischen Region und der Flämischen Gemeinschaft. Als Regionalorgan ist der Flämische Rat für die Flämische Region zuständig (Artikel 19 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980), die mit dem einsprachig niederländischen Sprachgebiet deckungsgleich ist. Als Gemeinschaftsorgan ist der Flämische Rat einerseits zuständig für das niederländische Sprachgebiet, abgesehen von den Ausnahmen, auf die sich Artikel 129 § 2 der Verfassung bezieht, und andererseits für die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten oder Organisation als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind (Artikel 127 bis einschließlich 129 der Verfassung).

B.4.20. In bezug auf Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 2. März 1987 hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Wahlrecht und dem Gebrauch der Sprachen folgendes erwogen:

« Bei der Beurteilung des fraglichen Wahlsystems darf der Gesamtrahmen nicht übersehen werden (...). Daraus ergibt sich für die sprachlichen Minderheiten die Notwendigkeit, für Personen zu stimmen, die imstande und bereit sind, die Sprache ihrer Region zu verwenden. Eine ähnliche Verpflichtung findet sich in zahlreichen Staaten bei der Organisation ihrer Wahlen wieder. Eine solche Sachlage beeinträchtigt erfahrungsgemäß nicht unbedingt die Interessen dieser Minderheiten » (Erwägung 57; *Serie A*, Nr. 113; *eigene Übersetzung*).

B.4.21. Im Hinblick auf diese Rechtsprechung und unter Berücksichtigung dessen, daß der Eid genauso sehr diejenigen anbelangt, die ihn abnehmen, als diejenigen, die ihn ablegen, ist es nicht diskriminierend, daß der Sondergesetzgeber in Ausführung von Artikel 115 der Verfassung allen Mitgliedern des Flämischen Rates die Verpflichtung auferlegt, den Eid in niederländischer Sprache zu leisten.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Bezüglich des zweiten Teils des zweiten Klagegrunds

B.4.22. Die Kläger bringen vor, daß die angefochtene Bestimmung ebenfalls eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte beinhaltet, indem die von den Bürgern des Bezirks Halle-Vilvorde gewählten « französischsprachigen Mitglieder der Regionalrates » dazu verpflichtet würden, im Flämischen Rat den Eid in niederländischer Sprache zu leisten, wohingegen die niederländischsprachigen Mitglieder des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt in diesem Rat den Eid in niederländischer Sprache leisten könnten und die deutschsprachigen Mitglieder des Wallonischen Regionalrates das Recht hätten, in diesem Rat den Eid in deutscher Sprache abzulegen. Für die unterschiedliche Behandlung dieser verschiedenen Sprachminderheiten gebe es - so die Kläger - keine objektive und angemessene Rechtfertigung.

B.4.23. Der Rat der Region Brüssel-Hauptstadt ist die gesetzgebende Versammlung der Region Brüssel-Hauptstadt und ist für diese Region zuständig, die mit dem verfassungsmäßig anerkannten zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt deckungsgleich ist. Der Rat besteht aus Gewählten, die in einer Gemeinde dieses zweisprachigen Gebietes wohnhaft sind und sich, wenn sie sich zur Wahl stellen, dafür entscheiden müssen, ob sie zur niederländischen oder zur französischen Sprachgruppe des Rates gehören wollen. Die Mitglieder der niederländischen Sprachgruppe leisten

den Eid in niederländischer Sprache; die Mitglieder der französischen Sprachgruppe leisten den Eid in französischer Sprache.

Der Wallonische Regionalrat ist die gesetzgebende Versammlung der Wallonischen Region und ist für diese Region zuständig, die die verfassungsmäßig anerkannten französischen und deutschen Sprachgebiete umfaßt. Die in diesem einsprachig deutschen Sprachgebiet wohnhaften Mitglieder des Wallonischen Regionalrates können im Wallonischen Regionalrat den Eid in deutscher Sprache leisten.

Die spezifische Lage von jeder der beiden Regionalräte rechtfertigt die besondere Regel bezüglich der Eidesleistung sowie den Behandlungsunterschied gegenüber dem Flämischen Rat.

B.4.24. Die angefochtene Bestimmung beinhaltet kein allgemeines Verbot für die französischsprachige Minderheit im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvorde, sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen, weicht aber von diesem Recht ab, was den besonderen Fall der Eidesleistung durch die Gewählten im Flämischen Rat betrifft.

Wie der Hof bereits zu B.4.21 betont hat, betrifft der Eid genauso sehr diejenigen, die ihn abnehmen, als diejenigen, die ihn ablegen.

Die angefochtene Bestimmung kann nicht als eine offensichtlich unangemessene Einschränkung des durch Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte einem jeden gewährleisteten Rechts, mit anderen Angehörigen seiner Gruppe sich seiner eigenen Sprache zu bedienen, betrachtet werden.

Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 651**Hinsichtlich des Umfangs der Nichtigkeitsklage*

B.5.1. Die Kläger beantragen die Nichtigkeitsklärung «der Artikel 42, 43, 47, 55, 57, 66, 71, 74, 76, 80, 183, 184, 189, 199, 200, 201, 205, 207, 208, 209, 213 und 214 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur », sowie « des Anhangs 4 zum vorgenannten Gesetz ».

Ebenfalls beantragen sie in der Darlegung der Klagegründe die Nichtigkeitsklärung « aller weiteren, nicht aufgeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1993, die implizit oder explizit das Bestehen des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvorde bestätigen ».

B.5.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Diese Erfordernisse liegen einerseits in der dem Hof obliegenden Verpflichtung begründet, sofort nach Eingang der Klage zu prüfen, ob diese nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder ob der Hof nicht offensichtlich unzuständig ist, darüber zu befinden, und andererseits in der Verpflichtung, die den Parteien, die auf die Argumente der Kläger antworten möchten, obliegt, in einem einzigen Schriftsatz und innerhalb der festgesetzten Fristen, deren Nichteinhaltung zur Unzulässigkeit führt, darauf zu antworten.

Die Nichtigkeitsklage ist insofern unzulässig, als sie sich gegen nicht ausdrücklich aufgeführte Bestimmungen des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 richtet.

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.5.3. Die angefochtenen Bestimmungen bieten den Wählern mit Wohnsitz in einer Gemeinde des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde, der zum einsprachig niederländischen Sprachgebiet gehört,

die Wahlmöglichkeit, bei der Wahl der direkt gewählten Senatoren und der Mitglieder des Europäischen Parlamentes zum französischen bzw. zum niederländischen Wahlkollegium zu gehören, sowie bei den Wahlen zur Abgeordnetenkommission für Kandidaten aus dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt zu stimmen, wohingegen diese Wahlmöglichkeit nicht für Einwohner anderer Verwaltungsbezirke, die in einem einsprachigen Sprachgebiet gelegen sind, gilt.

Die angefochtenen Bestimmungen schaffen also einen Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Wählern mit Wohnsitz in einem einsprachigen Sprachgebiet. Ein solcher Behandlungsunterschied ist geeignet, die Situation der Kläger entweder in ihrer Eigenschaft als Wähler oder in ihrer Eigenschaft als Kandidaten unmittelbar und ungünstig zu beeinflussen.

Der auf dem Fehlen des rechtlich erforderlichen Interesses beruhenden Unzulässigkeitseinrede ist nicht beizupflichten.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich der angeblichen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.5.4. Die Nichtigkeitsklage richtet sich hauptsächlich gegen

« die Zuordnung des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvorde

- zum Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvorde für die Wahlen zur Abgeordnetenkommission (vor allem Artikel 42 des angefochtenen Gesetzes in Verbindung mit Anhang 4);
- zum Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvorde statt zum flämischen Wahlkreis für die Wahl der direkt gewählten Senatoren (vor allem Artikel 43 des angefochtenen Gesetzes);
- zum Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvorde statt zum flämischen Wahlkreis für die Wahlen zum Europäischen Parlament (vor allem Artikel 199 des angefochtenen Gesetzes). »

Hilfsweise

« richtet sich die Klageschrift auch gegen die Nichtaufnahme der Bezirke Nivelles und Löwen in den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvorde (-Nivelles-Löwen) für dieselben Wahlen. »

B.5.5. Die Kläger bringen vor, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würden, indem sie entgegen der verfassungsmäßigen und verwaltungsrechtlichen Einteilung in Regionen, Sprachgebiete und Provinzen ohne objektive und angemessene Rechtfertigung einen Unterschied zwischen Wählern und Kandidaten aus demselben Sprachgebiet, derselben Region und derselben Provinz einführen würden, indem die einen schon, die anderen aber nicht einem zweisprachigen Wahlkreis zugeordnet würden. Die angefochtenen Bestimmungen würden also « unterschiedliche politische Rechte für Wähler und Kandidaten einsprachiger Gebiete, Provinzen und Regionen je nach ihrem Wohnsitz zustande bringen ».

B.5.6. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.7. Die Kläger beanstanden im wesentlichen unter den Vorschriften der Reform der Institutionen, die den Belgischen Staat in einen Föderalstaat umgewandelt haben, diejenigen, die sich auf die Zusammensetzung der föderalen Kammern und auf die Wahlen zu diesen Kammern beziehen.

In diesem Zusammenhang hat das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur die Wahlgesetzgebung angepaßt und die Wahlkreise neu geordnet; dasselbe Gesetz hat auch die Wahlkreise für Wahlen zum Europäischen Parlament angepaßt.

Der Wahlbezirk Brüssel-Halle-Vilvorde ist für die Wahlen zu den föderalen Kammern sowie zum Europäischen Parlament unverändert als Wahlkreis beibehalten worden.

B.5.8. Die Beibehaltung des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvorde für die Wahlen zu den föderalen Kammern und zum Europäischen Parlament ist eine Entscheidung, die auf dem Bemühen um einen umfassenden Kompromiß beruht, in dessen Rahmen die Verwirklichung des

unentbehrlichen Gleichgewichts zwischen den Interessen der verschiedenen Gemeinschaften und Regionen innerhalb des Belgischen Staates bezweckt wurde.

Diese Zielsetzung kann die durch die angefochtenen Bestimmungen durchgeführte Unterscheidung zwischen den Wählern und den Kandidaten des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvorde und denjenigen der anderen Wahlkreise rechtfertigen, soweit allerdings die ergriffenen Maßnahmen angemessenerweise als nicht unverhältnismäßig angesehen werden können. Die ergriffenen Maßnahmen wären insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn eine solche Lösung unter Mißachtung von Grundrechten und -freiheiten bezweckt worden wäre.

B.5.9. Die angefochtenen Bestimmungen stellen keine unverhältnismäßige Antastung der Freiheit eines jeden, für den Kandidaten seiner Wahl zu stimmen und sich bei den Wahlen aufstellen zu lassen, dar; sie haben nicht zur Folge, daß das Wesentliche des Wahlrechts angetastet oder dieses Wahlrecht unwirksam gemacht wird.

Die angefochtenen Bestimmungen haben genausowenig zur Folge, daß gewisse Wähler eine geringere Einflußnahme auf die Bestimmung von Abgeordneten hätten als andere Wähler, oder daß eine bestimmte politische Partei zuungunsten anderer begünstigt werden würde, oder auch daß einem bestimmten Kandidaten ein Wahlvorteil zuungunsten anderer eingeräumt werden würde.

B.5.10. Daß die Bezirke Nivelles und Löwen nicht in einen einzigen Wahlkreis zusammen mit Brüssel-Halle-Vilvorde aufgenommen worden sind, was die Kläger hilfsweise beanstanden, läßt sich dadurch rechtfertigen, daß die Randgemeinden mit einer eigenen Regelung im Bereich des Gebrauchs der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten - Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wemmel und Wezembeek-Oppem - alle im Bezirk Halle-Vilvorde gelegen sind.

B.5.11. Die von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgehenden Klagegründe sind unbegründet.

Hinsichtlich der angeblichen Verletzung von Artikel 129 der Verfassung (vormals Artikel 59bis § 3 und § 4 Absatz 2)

B.5.12. Die Kläger bringen auch vor, daß die angefochtenen Bestimmungen mit dem Fehler

der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet seien, indem sie den Gebrauch der Sprachen im Bereich der Wahlverrichtungen regeln würden, wobei es sich um eine Art von Verwaltungsangelegenheiten handele.

In ihrem in Anwendung von Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eingereichten Schriftsatz schließt sich die Flämische Regierung diesem Klagepunkt an.

Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, daß in diesem Zusammenhang nur gegen die Artikel 57, 66, 74, 76, 207, 208 und 214 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur Beschwerdegründe vorgebracht werden.

Die angefochtenen Bestimmungen sind folgende:

a) Artikel 57 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der Artikel 116 des Wahlgesetzbuches ersetzt, dessen § 4 Absatz 2 folgendes bestimmt:

« Im Vorschlag wird erwähnt, welches Kürzel, das aus höchstens sechs Buchstaben besteht, über der Kandidatenliste auf dem Wahlzettel anzugeben ist. Dasselbe Kürzel kann entweder in einer einzigen Landessprache, oder in eine andere Landessprache übersetzt, oder in einer Landessprache zusammen mit der Übersetzung in eine andere Landessprache verfaßt werden. »

b) Artikel 66 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der Artikel 128 des Wahlgesetzbuches ersetzt, dessen § 2 Absatz 4 und § 5 folgendes bestimmen:

« § 2. (...)

Letztgenannter läßt auf den Wahlzetteln, die für seinen Wahlkreis bestimmt sind, die Kandidatenlisten erwähnen, die sowohl im Hauptbüro des niederländischen Wahlkollegiums als in demjenigen des französischen Wahlkollegiums vorgeschlagen worden sind. Dazu wird der Wahlzettel gemäß den diesem Gesetzbuch beigelegten Mustern II d), II e), II f) und II g) abgefaßt.

(...)

§ 5. Wenn ein Wahlkanton sich aus Gemeinden mit unterschiedlicher Sprachenregelung zusammensetzt, sind die Wahlzettel einsprachig in den einsprachigen Gemeinden und zweisprachig in den anderen. »

Die in § 2 Absatz 4 des neuen Artikels 128 des Wahlgesetzbuches genannten Muster sind kraft Artikel 98 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 in Anhang 5 zu diesem Gesetz enthalten. Sie bestimmen jeweils, wie die Wahlzettel abgefaßt werden, einschließlich der dabei zu verwendenden Sprache bzw. Sprachen. Der genannte Anhang 5 wird allerdings nicht auf zulässige Weise angefochten, wie aus B.5.1 und B.5.2 hervorgeht.

c) Artikel 74 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der Artikel 156 des Wahlgesetzbuches, dessen früherer Wortlaut § 1 bildet, um einen § 2 ergänzt, dessen Absatz 2 folgendes bestimmt:

« In diesem Wahlkreis (Brüssel-Halle-Vilvorde) wird die Mustertabelle, auf die sich Artikel 161 Absatz 2 bezieht, in zweifacher Ausfertigung abgefaßt: Eine Ausfertigung in niederländischer Sprache enthält die Ergebnisse der Stimmenauszählung, die für das niederländische Wahlkollegium bestimmt sind, und eine zweite Ausfertigung in französischer Sprache enthält die Ergebnisse der Stimmenauszählung, die für das französische Wahlkollegium bestimmt sind. »

d) Artikel 76 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der in das Wahlgesetzbuch einen Artikel 161*bis* einfügt, dessen Absatz 2 folgendes bestimmt:

« Das Hauptbüro des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvorde stellt zwei Sammelverzeichnisse auf: Eines in niederländischer Sprache, in welches die Ergebnisse aufgenommen werden, die auf den Tabellen registriert sind, welche durch die Kantonshauptbüros aufgestellt wurden und für das niederländische Kollegiumshauptbüro bestimmt sind; das andere in französischer Sprache, in welches die Ergebnisse aufgenommen werden, die auf den Tabellen registriert sind, welche durch die Kantonshauptbüros aufgestellt wurden und für das französische Kollegiumshauptbüro bestimmt sind. »

e) - Artikel 207 1° des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der die Wortfolge «oder Iib » in Artikel 23 des Europawahlgesetzes vom 23. März 1989 durch die Wortfolge «, Iib oder Iic » ersetzt.

- Artikel 208 3° des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der in Artikel 24 § 3 Absatz 2 des Europawahlgesetzes vom 23. März 1989 die Wortfolge «Muster Iic » durch die Wortfolge « Muster IId » ersetzt.

Kraft Artikel 217 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 sind die besagten Muster in Anhang 9 zu diesem Gesetz enthalten; allerdings werden weder Artikel 217 noch der besagte Anhang 9 in zulässiger Weise bestritten, wie aus B.5.1 und B.5.2 hervorgeht.

f) Artikel 214 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der Artikel 35 Absatz 2 des Europawahlgesetzes vom 23. März 1989 durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Das Hauptbüro des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvorde stellt zwei Sammelverzeichnisse auf:

- das eine in niederländischer Sprache, in welches die Ergebnisse aufgenommen werden, die von den Kantonshauptbüros aus dem Wahlkreis auf den Tabellen, die für das niederländische Kollegiumshauptbüro bestimmt sind, registriert wurden;

- das andere in französischer Sprache, in welches die Ergebnisse aufgenommen werden, die

von den Kantonshauptbüros aus dem Wahlkreis auf den Tabellen, die für das französische Kollegiumshauptbüro bestimmt sind, registriert wurden. »

B.5.13. Artikel 129 § 1 1° der Verfassung bestimmt folgendes:

« Die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln, jeder für seinen Bereich, durch Dekret und unter Ausschluß des föderalen Gesetzgebers den Gebrauch der Sprachen für:

1° die Verwaltungsangelegenheiten; »

Artikel 129 § 2 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet, ausgenommen in bezug auf:

- die an ein anderes Sprachgebiet grenzenden Gemeinden oder Gemeindegruppen, wo das Gesetz den Gebrauch einer anderen Sprache als der des Gebietes, in dem sie gelegen sind, vorschreibt oder zuläßt. Für diese Gemeinden können die Bestimmungen über den Gebrauch der Sprachen für die in § 1 erwähnten Angelegenheiten nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden;

- die Dienststellen, deren Tätigkeit über das Sprachgebiet, in dem sie errichtet sind, hinausgeht;

- die durch das Gesetz bezeichneten föderalen und internationalen Einrichtungen, deren Tätigkeit mehr als eine Gemeinschaft betrifft. »

B.5.14. Der Gebrauch der Sprachen bei den Wahlverrichtungen gehört zum Begriff des « Gebrauchs der Sprachen für die Verwaltungsangelegenheiten » im Sinne von Artikel 129 § 1 1° der Verfassung (vormals Artikel 59*bis* § 3).

Für das niederländische und das französische Sprachgebiet, abgesehen von den Ausnahmen, auf die sich Artikel 129 § 2 der Verfassung bezieht, sind die jeweiligen Räte der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft dafür zuständig, den Gebrauch der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten zu regeln.

B.5.15. Demgegenüber obliegt es aufgrund von Artikel 8 Absatz 1 der Verfassung dem Verfassungsgeber selbst und dem föderalen Gesetzgeber, die Bedingungen für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts zu regeln. Kraft der Artikel 63 § 4 und 68 § 3 der Verfassung bestimmt der föderale Gesetzgeber « den Verlauf der Wahlverrichtungen ».

Der föderale Gesetzgeber ist also dafür zuständig, die Modalitäten festzulegen, denen zufolge die Mitglieder der Abgeordnetenkommission und die direkt gewählten Senatoren bestimmt werden; er ist auch zuständig für die Festlegung der Modalitäten der Bestimmung der belgischen Mitglieder des Europäischen Parlamentes.

B.5.16. Die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers für die Regelung der Wahlverrichtungen umfaßt nicht die Zuständigkeit, in dieser Angelegenheit den Gebrauch der Sprachen zu regeln.

Die Zuständigkeit für das Organisieren der Wahlverrichtungen kann jedoch nicht vollständig - und somit nicht in zweckdienlicher Weise - ausgeübt werden, wenn es den föderalen Gesetzgeber nicht erlaubt wäre, unter Beachtung der bestehenden Gesetzgebung über den Gebrauch der Sprachen anzugeben, wie die Wahlzettel und die anderen offiziellen Schriftstücke wie die Mustertabellen und Sammelverzeichnisse abgefaßt werden müssen.

Insofern, als der föderale Gesetzgeber dabei die vom zuständigen Gesetzgeber festgelegten Vorschriften bezüglich des Gebrauchs der Sprachen nicht abändert, kann die Aufnahme von Hinweisen bezüglich des sprachlichen Aspektes in die gesetzliche Regelung der Wahlverrichtungen im Rahmen des unbedingt Notwendigen nicht als eine Willensäußerung betrachtet werden, in dieser Angelegenheit gesetzgeberisch tätig zu werden; ein solches Auftreten kann innerhalb der angegebenen Grenzen nicht als eine Zuständigkeitsüberschreitung bewertet werden.

B.5.17. Im Hinblick auf das Vorstehende gibt es keinen Anlaß zur Nichtigklärung der Artikel 57, 66, 76, 207, 208 und 214 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur.

Das gleiche gilt allerdings nicht für die Bestimmung von Artikel 74 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der einen § 2 in Artikel 156 des Wahlgesetzbuches hinzufügt; laut Absatz 2 des besagten Artikels 156 § 2 muß im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvorde von jedem Stimmenauszahlungsbüro - auch von den Büros in den Gemeinden ohne sprachlichen Sonderstatus, die im einsprachig niederländischen Sprachgebiet gelegen sind - die in Artikel 161 Absatz 2 genannte Mustertabelle in zweifacher Ausfertigung abgefaßt werden - einmal in niederländischer, einmal in französischer Sprache.

Diese Bestimmung beinhaltet eine Abänderung der Gesetzgebung im Bereich des Gebrauchs der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten für die Gemeinden ohne sprachlichen Sonderstatus im einsprachig niederländischen Sprachgebiet; sie ist mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt in Absatz 2 von Artikel 156 § 2 des Wahlgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 74 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, die Wortfolge « in französischer Sprache » für nichtig, soweit diese Bestimmung in den Gemeinden ohne sprachlichen Sonderstatus, die im einsprachig niederländischen Sprachgebiet gelegen sind, anwendbar ist;

weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 1994, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter Y. de Wasseige bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch die Richterin J. Delruelle vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève